

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vierter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der
in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I.	Vorbemerkung.....	1
II.	Zusammenfassung.....	4
III.	Lage in den einzelnen Staaten.....	5
A.	Albanien.....	5
B.	Bosnien und Herzegowina.....	11
C.	Ghana.....	15
D.	Kosovo.....	19
E.	Nordmazedonien.....	23
F.	Montenegro.....	27
G.	Senegal.....	32
H.	Serbien.....	36
IV.	Sichere Herkunftsstaaten in der EU und der EFTA.....	41
V.	Anhang: Statistiken (4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2023).....	46
A.	Albanien.....	46
B.	Bosnien und Herzegowina.....	51
C.	Ghana.....	56
D.	Kosovo.....	61
E.	Nordmazedonien.....	66
F.	Montenegro.....	71
G.	Senegal.....	76
H.	Serbien.....	81

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Vorbemerkung

Mit nachfolgendem Bericht zu den in Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG) bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten kommt die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß § 29a Absatz 2a AsylG nach. Hiernach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre darüber, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen. Unabhängig vom nachfolgenden Bericht bestehen innerhalb der Regierungskoalition unterschiedliche Auffassungen zum Konzept der sicheren Herkunftsstaaten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Bericht federführend in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Der Bericht stellt über den Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis zum 30. September 2023 die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Bundesregierung hat sowohl die aktuelle Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten analysiert als auch die Asylstatistiken ausgewertet. Ergänzend wird die Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgezeigt. Den ersten Teil des Berichts bilden Einzeldarstellungen der jeweiligen Herkunftsstaaten. Im zweiten Teil finden sich die Zugangszahlen, differenzierte Asylstatistiken sowie Zahlen zur freiwilligen Rückkehr über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP²² und zu Rückführungen im Berichtszeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Herkunftsstaaten.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die widerlegliche Vermutung besteht, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und dem betroffenen Ausländer damit kein ernsthafter Schaden droht (vgl. Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz (GG); § 29a AsylG). Gemäß § 29a Abs. 2 AsylG sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten. Dazu gehören seit 1993 die Staaten Ghana und Senegal. Die Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien zählen seit 2014, Albanien, Kosovo und Montenegro seit 2015 dazu.

Die widerlegliche Vermutung besteht, solange die von einem Ausländer angegebenen Tatsachen und Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung im als sicher eingestuftem Herkunftsstaat doch verfolgt wird oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht.

²² Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG), Government-Assisted Repatriation Programme (GARP).

Der Amtsermittlungsgrundsatz für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt von der gesetzlichen Regelung unberührt.

Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat sind gemäß § 47 Absatz 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (Ausnahme bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten). Der unbegründete Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet wird das Verfahren erheblich beschleunigt. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Um zu verhindern, dass abgelehnte Antragsteller zeitnah wieder einreisen, kann das BAMF bei offensichtlich unbegründeten Anträgen von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen anordnen (§ 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Es soll bei der erstmaligen Anordnung ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Die Einstufung der in Anlage II genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Artikels 37 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Vor der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Gesetzgeber zu dem Ergebnis gekommen, dass in den in Anlage II genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Die vom BAMF ermittelten Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung zur Abrundung mit herangezogen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Vorgaben des europäischen Rechts wurde durch den Gesetzgeber geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden.

Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird u.a. durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK);
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Mit Blick auf mögliche Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen der in Anlage II bezeichneten Staaten beobachtet die Bundesregierung stetig die dortigen Entwicklungen und tauscht sich darüber auch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Menschenrechtsorganisationen aus. Wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Artikel 16 a Absatz 3 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind, bestimmt die Bundesregierung nach § 29 a Absatz 3 AsylG ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, dass der betroffene Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist auch die Stabilität des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Erforderlich ist eine Prognose, dass mit wesentlichen negativen Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Vereinzelt Schutzgewährungen stehen einer Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegbar ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie, soweit dieser Bericht Fragen des jeweiligen nationalen Rechts der in diesem Bericht behandelten Staaten betrifft, Auskünfte zum nationalen Recht unverbindlich erteilt und kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte und der Übersetzung erhoben wird.

II. Zusammenfassung

Die Bundesrepublik Deutschland hat Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft.

Diese Herkunftsstaaten erfüllen nach Einschätzung der Bundesregierung auch weiterhin die Voraussetzungen für diese Einstufung, allerdings macht die Situation sowohl in Ghana als auch Senegal eine aufmerksame Beobachtung erforderlich. Die Bundesregierung ist zu der Ansicht gelangt, dass die politische Entwicklung in diesen Staaten im Berichtszeitraum keine Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Entscheidung des Gesetzgebers gibt.

Die Gesamtschutzquote nimmt innerhalb des Berichtszeitraums von Oktober 2021 bis September 2023 in fünf der acht sicheren Herkunftsstaaten ab (Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Senegal und Serbien), am stärksten zeigt sich dieser Trend in der Betrachtung von Ghana und Kosovo. Im Falle von Ghana lässt sich eine nahezu gleichmäßig abnehmende Entwicklung von 4,3 Prozent im ersten Quartal 2022 auf 0,0 Prozent im zweiten Quartal 2023 nachzeichnen. Im Falle von Kosovo entsteht dieser Trend infolge einer Pendelbewegung, die die Gesamtschutzquote im Zeitraum zwischen dem zweiten Quartal 2022 und dem dritten Quartal 2023 kennzeichnet.

Albanien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro weisen jeweils eine leicht ansteigende Tendenz auf. Im Falle von Albanien sind dafür zwei Anstiege zwischen dem ersten und dem dritten Quartal 2022 sowie dem vierten Quartal 2022 und ersten Quartal 2023 verantwortlich. Im Falle von Bosnien-Herzegowina wird dieser Anstieg durch die im ersten Quartal 2023 ermittelte Gesamtschutzquote von 0,6 Prozent verursacht. Im Falle Montenegros lässt sich dieser Trend mit der Entwicklung zwischen dem vierten Quartal 2022 und dem zweiten Quartal 2023 erklären. Die Gesamtschutzquote nahm in diesem Zeitraum um 3,9 Prozent zu. In absoluten Zahlen ausgedrückt wurde in zwei von 51 Verfahren montenegrinischer Staatsangehöriger Schutz zuerkannt.

Die größte Gruppe der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten kommt aus Nordmazedonien. 2022 nahm das BAMF 5.602 Asylanträge nordmazedonischer Staatsangehöriger entgegen. Staatsangehörige aus Senegal bilden die kleinste Gruppe der Asylsuchenden (2022: 153 Anträge).

Die Einstufung als sicher führt dazu, dass Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Gruppe, die keine Asylrelevanz aufweisen, vergleichsweise schnell im behördlichen Verfahren beendet werden können und der Aufenthalt in Deutschland insgesamt kürzer ausfällt. Auf die einzelnen Herkunftsstaaten bezogene Statistiken enthält Kapitel V.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) und der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) wies Deutschland im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen den größten Zugang an Asylbewerbern auf. Angaben zu sicheren Herkunftsstaaten in der EU und der EFTA enthält die Übersicht in Kapitel IV.

III. Lage in den einzelnen Staaten

A. Albanien

Albanien erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat.

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält einen ausführlichen Katalog von Grundrechten, die auf den Garantien der EMRK basieren. Die EMRK sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) zu den Menschenrechten. Die Todesstrafe ist seit 2007 abgeschafft.

Seit der Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat haben sich die Fortschritte im Bereich des Schutzes der Menschenrechte verstetigt. Besonders erwähnenswert sind die Justizreform, das Minderheitengesetz und der Aktionsplan LGBTIQ* (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Intersexual, Queer). Bei Menschenrechtsverletzungen können Bürgerinnen und Bürger eine Ombudsperson anrufen. Diese kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, aber sie untersucht regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren anstoßen. Daneben gibt es einen Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz sowie den seit Mai 2010 institutionell direkt unter dem Parlament angesiedelten Antidiskriminierungsbeauftragten.

Die Fortschritte Albaniens im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Modernisierung einerseits und der Rechtsetzung und Rechtsanwendung andererseits würdigte der 2014 verliehene Status eines Kandidaten für die Mitgliedschaft in der EU. In den Länderberichten 2018 und 2019 hat die EU-Kommission die Aufnahme von Beitrittsgesprächen empfohlen, welche im März 2020 von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde. Am 19. Juli 2022 wurden die Beitrittsverhandlungen offiziell aufgenommen. Derzeit läuft ein Screening durch die EU-Kommission, bei dem das Vorbereitungsniveau von Albanien an die Regeln und Standards der EU geprüft wird. Die Umsetzung der Justizreform gestaltet sich wegen ihres umfassenden Ansatzes weiterhin schwierig, kommt aber insgesamt unverändert gut voran. Ihr Kern ist die Professionalisierung der Justiz inklusive Korruptionsbekämpfung mittels Überprüfung aller Richter und Staatsanwälte (sog. „Vetting“) sowie die Schaffung neuer Strukturen wie der Sonderstaatsanwaltschaft SPAK und der Ermittlungsbehörde NBI zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, die mittlerweile arbeitsfähig sind.

Das im Dezember 2015 verabschiedete „Entkriminalisierungsgesetz“ sieht vor, Parlamentarier und Kandidaten auf eine mögliche kriminelle Vergangenheit hin systematisch zu prüfen. Auf dessen Basis wurden Ermittlungen gegen mehrere Parlamentarier und Mandatsträger der kommunalen und staatlichen Ebene eingeleitet. Im Zuge weiterer aufgrund dieses Gesetzes durchgeführter Ermittlungen gegen gewählte Bürgermeister kam es nach den Kommunalwahlen 2019 zu Rücktritten.

Nach wie vor ist die Implementierung von Regelwerken nicht abgeschlossen und bedarf weiterer Anstrengungen.

Nepotismus stellt aufgrund der grundsätzlich auch von Clans geprägten Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe des Landes ein fortwährendes Problem dar. Staatliche Stellen leiden unter einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen. Administrative Kapazitäten werden zwar kontinuierlich ausgebaut, erreichen aber noch nicht das für die Zurückdrängung der genannten Phänomene erforderliche Niveau.

Die Haftbedingungen in den meisten albanischen Gefängnissen entsprechen mittlerweile westeuropäischen Standards. Im Falle von Menschenrechtsverletzungen können Bürgerinnen und Bürger eine Ombudsperson anrufen. Diese kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, aber sie untersucht regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren einleiten.

Zusätzlich gibt es den Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz sowie den seit Mai 2010 institutionell direkt dem Parlament zugeordneten Antidiskriminierungsbeauftragten.

Albanien bemüht sich, den Schutz von Minderheiten zu verbessern. Ein Minderheitengesetz wurde schon 2017 umgesetzt. Trotz einiger Fortschritte bleiben die Zugänge für Roma zu Arbeitsmarkt, Schulen und Gesundheitsversorgung weiter eingeschränkt und bewegen sich nicht auf dem Niveau anderer Bevölkerungsgruppen, die Bedingungen haben sich nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen in den zurückliegenden Jahren deutlich verbessert. Mit den nationalen Aktionsplänen (2016-2020 und 2021-2025) zur Integration von Roma und Ägyptern hat die albanische Regierung sich zum Ziel gesetzt, angemessene Bedingungen zu schaffen, um Gleichberechtigung, Teilhabe und Integration von Roma und ägyptischen Minderheiten in allen Aspekten des sozialen Lebens zu erreichen. Einen besonderen Schwerpunkt hat man auf den Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Wohnraum, Gesundheits- und Sozialdiensten sowie einer Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens und einer Verringerung der sozioökonomischen und kulturellen Kluft zwischen Roma und Ägyptern einerseits sowie dem übrigen Teil der Gesellschaft andererseits gelegt.

Die Verfassung garantiert freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert – auch missionarisch – in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte und die wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und Muslime des Bektashi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen) leben in Harmonie und Toleranz miteinander.

Eine gesetzliche Diskriminierung eines Geschlechts durch den Staat besteht nicht. Die gesellschaftliche Rolle der Frau ist, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, vielfach noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Dies hat u. a. zur Folge, dass Frauen in leitenden Positionen stark unterrepräsentiert sind. In der Regierung werden seit der Regierungsumbildung 2021 12 der 17 Ministerien von Frauen (inkl. Staatsministerinnen) geleitet. Allerdings werden

Frauen weiterhin Opfer von häuslicher Gewalt. Seit 2006 besteht ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Zuletzt wurde das Gesetz 2018 zusätzlich um Bestimmungen einer polizeilichen Schutzanordnung erweitert, die auch die Kinder des Opfers umfasst. Schutzsuchende können bei der Polizei wegen häuslicher Gewalt Anzeige erstatten und einen Antrag auf Aufnahme in ein Frauenhaus stellen. Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet. Als Folge abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels aus und durch Albanien und der sexuellen Ausbeutung rückläufig, aber weiterhin existent. Die Regierung ist bestrebt, Menschenhandel einzudämmen.

LGBTIQ*-Personen werden keinen Diskriminierungen durch den Staat ausgesetzt. Das albanische Strafrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen. Eine Ausnahme stellt die Vergewaltigung von Männern durch Männer dar, die geringer bestraft wird als eine Vergewaltigung von Frauen durch Männer. Der Nationale Aktionsplan zur besseren Integration von LGBTIQ*-Personen (2016-2020) wurde von Nichtregierungsorganisationen zwar gelobt, zeigte jedoch in der Umsetzung Defizite. Hauptthemen des neuen nationalen Aktionsplans für die LGBTIQ*-Gemeinschaft (2021-2027) sind Sicherheit und Schutz vor Gewalt, Hassreden und Straftaten, Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, sichere und freundliche Schulen, Bereitstellung sozialer Dienste wie Unterkunft und Beschäftigung, Unterstützung und Entschädigung für LGBTIQ*-politische Gefangene in der Vergangenheit.

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon Gebrauch, u. a. durch Demonstrationen, Parlamentsboykott und Blockade-Aktionen. Es gibt eine große Zahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung. Die Parlamentswahlen im April 2021 sowie lokale Nachwahlen im April 2022 verliefen laut dem Menschenrechtsbüro der OSZE (ODIHR) weitgehend ruhig und friedlich.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewahrt. Die Medien sind frei, aber wirtschaftlich oft von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die in vielen Fällen wiederum über persönliche Beziehungen mit Parteien (sowie Regierung als auch Opposition) verbunden sind.

Die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlief, hatte zu einem Wiederaufleben der Blutrache in geringem Ausmaß geführt und stellte ursächlich eine Vermischung von traditionellen Wertvorstellungen sowie kriminellen oder politischen Motiven dar. Die sozialen Folgen für Betroffene können nach wie vor beträchtlich sein. Familienangehörige können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Kinder, insbesondere Söhne, haben häufig keine Möglichkeit zur Schulbildung. Dies trifft jedoch nur noch in besonderen Einzelfällen zu.

Der Staat lehnt Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, wenngleich noch nicht überall im Land. Eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen bemüht sich um die

Schlichtung von Blutrachefehden. Vereinzelt wurden auch Fälle bekannt, in denen daraus ein Geschäft entwickelt wurde: Durch den Verkauf einer „Blutrachebescheinigung“ sollte die Gewährung von Asyl im Ausland wahrscheinlicher werden. Der albanische Staat hat keiner Nichtregierungsorganisation gestattet, Bescheinigungen über Blutrache auszustellen. Die Polizei stellt ebenfalls keine solchen Bescheinigungen aus.

Albanien gehört zu den ärmsten Ländern Europas, zusätzlich leidet es noch immer an den Folgen des schweren Erdbebens 2019, den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der hohen Inflation infolge der weltweiten Energiekrise. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf betrug 6.516 US-Dollar im Jahr 2022 und damit in etwa 30 Prozent des EU-Durchschnitts. Albanien hat die höchste Armutsrate in Europa, ca. 23 Prozent der Bevölkerung sind davon betroffen. In „absoluter Armut“ (Pro-Kopf-Einkommen weniger als 60 US-Dollar) leben ca. zwei Prozent. Der monatliche Durchschnittslohn liegt bei ca. 550 Euro brutto, derzeit kündigt die Regierung substantielle Lohnerhöhungen in vielen staatlichen Bereichen an. Die Arbeitslosenquote beträgt offiziellen Angaben zufolge elf Prozent, dürfte nach westeuropäischem Verständnis von Erwerbstätigkeit aber deutlich höher liegen, da die in der Landwirtschaft Tätigen (ca. 50 Prozent der Bevölkerung) oftmals nur Subsistenzlandwirtschaft betreiben. Der albanische Staat gewährt Bedürftigen Sozialhilfe und Invalidengeld durch Geldbeträge, die sich derzeit zwischen einem monatlichen Sozialhilfesatz von 3.600 albanischem Lek (ALL, ca. 27 Euro) und – für Familienangehörige – 8.000 ALL (ca. 79 Euro) und einem gleichen Betrag für Betreuung, ebenso Sozialdienstleistungen durch soziale Pflegedienste. Der Mindestlohn wurde innerhalb eines Jahres in mehreren Stufen um 33 Prozent auf umgerechnet 340 Euro erhöht.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Grundnahrungsmittel werden subventioniert, allerdings sind die Preise 2022 erheblich gestiegen. Auch Strom wird angesichts der anhaltenden Energiekrise für private Haushalte subventioniert. Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Raum kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen.

Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist grundsätzlich kostenlos. Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter beziehen, sind Zuzahlungen häufige Praxis, insbesondere von Patienten, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, auch aus der Erwägung heraus, auf diese Weise eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken liegen weit unter westeuropäischen Standards. Die Ärzte sind im Regelfall gut ausgebildet, beim Pflegepersonal bestehen jedoch Defizite. In großen Städten ist die Versorgung durch einige gut ausgestattete Privatkliniken gewährleistet. Diese sind für einen Großteil der albanischen Bevölkerung verhältnismäßig teuer. Die Versorgung mit Medikamenten ist ebenfalls sichergestellt. Die örtlichen Apotheken verfügen über ein großes Sortiment gängiger Medikamente, die zum größten Teil aus der EU importiert werden. Es besteht die Möglichkeit, weitere Medikamente aus dem Ausland zu beziehen. Die staatliche Krankenversicherung übernimmt in der Regel die Kosten für das preiswerteste Generikum bei

Standardmedikamenten. Kostspieligere Medikamente oder solche für außergewöhnliche Krankheiten gehen zu Lasten der Patienten.

Im Zeitraum 01.01.-30.09.2023 wurden 734 albanische Staatsangehörige zurückgeführt. Mithilfe der REAG/GARP-Förderung sind laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im selben Jahr 666 Personen aus Deutschland freiwillig nach Albanien zurückgekehrt. Hinzu kommt eine statistisch nicht erfasste Zahl freiwilliger Rückkehrer. Rückführungen nach Albanien haben stark abgenommen. Rückgeführte Staatsangehörige unterliegen keiner Form der Diskriminierung, staatliche Repressionen gegen sie sind nicht bekannt. Staatliche Reintegrationshilfen sind vorhanden, werden aber oftmals aufgrund von Unkenntnis, Misstrauen und ggf. auch mangelnder Information und Hilfe nicht in Anspruch genommen.

IOM, terre des hommes und das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK), das von Deutschland über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gefördert wird, bieten Reintegrationshilfen an. Als weitere Hilfe zur Reintegration von Rückkehrern aus Deutschland hat das von der GIZ durchgeführte Projekt „Brückenkomponente Albanien“ (URA) im April 2021 seine operative Tätigkeit aufgenommen. Sowohl freiwillige Rückkehrer als auch Rückgeführte können im Rahmen einer Einzelfallbetreuung durch Sachmittel u. a. in Form von Überbrückungsgeld (auch Medikamente, Miete und Transport), aber auch durch soziale und psychologische Beratung unterstützt werden. Zielgruppe sind vor allem vulnerable Personen. Das Projekt wird von elf Bundesländern und dem BAMF gefördert.

In Absprache mit den USA und dem UNHCR hat Albanien 2.741 iranische Volksmujaheddin aus den Lagern im Irak aufgenommen. Aktuell halten sich laut albanischem Innenministerium noch 2.500 Personen in Albanien in einem eigenen Wohngebiet unweit der Küste von Manëz auf. Einzelne Personen sind nach Deutschland weitergereist und haben dort einen Asylantrag gestellt. Im August 2021 hatte Albanien auch rund 3.000 afghanische Evakuierte aufgenommen, die in Afghanistan für US-amerikanische Nichtregierungsorganisationen tätig waren. Derzeit leben noch ca. 600 dieser Evakuierten in Albanien, ihr temporärer Schutzstatus wurde im Frühjahr 2023 erneut verlängert. Die meisten von ihnen haben das Land wieder verlassen und sind in die USA, nach Kanada und Deutschland weitergereist. Ebenso sind seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine ca. 36.000 Ukrainer nach Albanien geflohen. Viele von ihnen haben das Land bereits wieder verlassen. 28 Personen haben einen temporären Schutz beantragt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 196 Asylanträge albanischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Im vierten Quartal 2022 ist die Zahl mit 749 Asylanträgen am höchsten gewesen. Die meisten Entscheidungen sind im vierten Quartal 2021 zu verzeichnen (859 Entscheidungen). In jedem der betrachteten Quartale liegt die Gesamtschutzquote unter der Schwelle von 1 Prozent. Im dritten Quartal 2022 und im zweiten Quartal 2023 erreicht sie jeweils 0,9 Prozent.

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

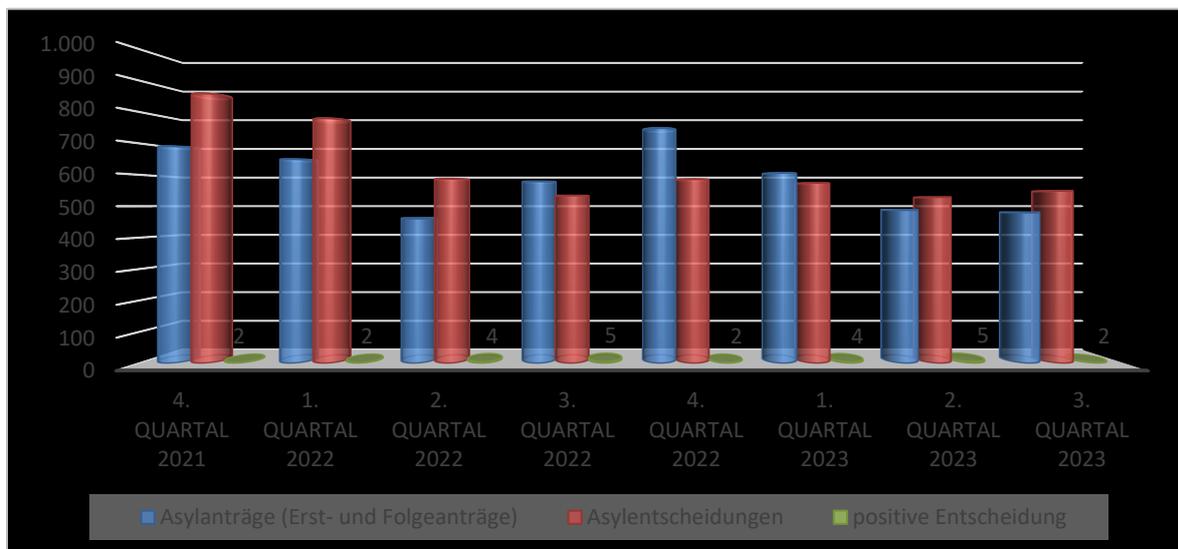
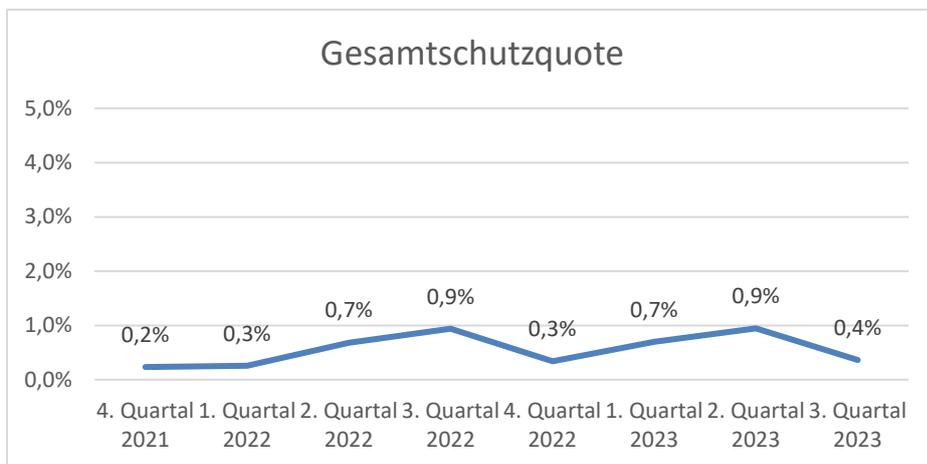


Abbildung 2: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Albanien vom vierten Quartal 2021 bis zum dritten Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat.

Die EU-Kommission hat im Mai 2019 ihre Stellungnahmen zum EU-Beitrittsantrag mit 14 Schlüsselprioritäten veröffentlicht. Diese benennen u. a. den Schutz von Bürgerrechten, Recht auf Leben und Verbot von Folter, Garantien für Meinungs- und Medienfreiheit und den Schutz von Medienvertreterinnen und -vertretern sowie besseren Schutz und Inklusion von vulnerablen Gruppen als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der EU-Mitgliedschaftskriterien. Die Umsetzung der 14 Prioritäten dauert an. Im Dezember 2022 hat der Europäische Rat Bosnien und Herzegowina den EU-Kandidatenstatus verliehen.

Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei flächenmäßig nahezu gleichgroßen, weitgehend autonomen „Entitäten“ genannten Gebietskörperschaften. Die überwiegend bosniakisch-kroatische Föderation Bosnien und Herzegowina und die überwiegend serbische Republik Srpska. Trennung und Spaltung der Gesellschaft entlang ethnischer Linien dominieren weiterhin das Bild. Gesellschaftliche Diskriminierungen von ethnisch gemischten Familien können nicht ausgeschlossen werden. Angehörige der Minderheiten, darunter v. a. der Roma, sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt. Systematische Verfolgungen bestimmter Personengruppen gibt es jedoch nicht.

Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind weder durch staatliche noch durch nichtstaatliche Stellen gefährdet. Es herrscht grundsätzlich Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit in gleicher Weise zu. Es wurden 17 Bevölkerungsgruppen als Minderheiten anerkannt. Bosnien und Herzegowina hat die Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten 2002 unterzeichnet. Darauf basierend wurde 2003 das Minderheitenschutzgesetz erlassen. Davon ausgehend hat die Regierung 2005 eine Strategie für die Angelegenheiten der Roma verabschiedet, die die größte Minderheit im Land bilden. Seit 2005 wurden vierjährige Aktionspläne angenommen, zuletzt für den Zeitraum 2021-2025. Beim Ministerrat gibt es zwei Gremien, die sich mit den Belangen der Roma beschäftigen. Roma erleben Diskriminierungen, die teils auch von staatlichen Stellen ausgehen. Für die Umsetzung des Aktionsplans muss die Regierung 98.000 KM (umgerechnet rd. 49.000 Euro) für die Integration der Roma in den Bereichen Wohnraum, Beschäftigung und Gesundheit bereitstellen. Erste vorsichtige Erfolge im Bereich der Arbeitsmarktintegration und Gesundheitsversorgung sind zu verzeichnen, machen aber weitere Anstrengungen erforderlich. Im Bereich der Grundschulbildung werden inzwischen sechs von zehn Kindern aus Roma-Familien beschult. Gleichzeitig konnten während der Covid-19 Pandemie viele Kinder aus Roma-Familien dem digitalen Unterricht aufgrund fehlender technischer Ausstattung nicht folgen. Wie viele ihren Schulbesuch danach wiederaufgenommen haben, ist unklar. Bei der OSZE in Bosnien und Herzegowina gibt es das Amt der/des Roma-Referentin/Referenten, ferner eine/n Roma-Projektbeauftragte/n und eine/n Roma-Beobachter/in. Beim Ministerrat

von Bosnien und Herzegowina gibt es einen neunköpfigen Roma-Rat und ein sog. „Advisory Board on Roma“, in dem Vertreter und Vertreterinnen der Ministerien, des Roma-Rates und der internationalen Gemeinschaft vertreten sind. Nach Angaben des bosnisch-herzegowinischen Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge und des *European Roma Rights Center* kommt es gelegentlich zu verbalen und körperlichen Übergriffen gegen Roma durch Privatpersonen. Statistiken hierzu liegen jedoch nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass solche Taten in nennenswertem Umfang strafrechtlich verfolgt werden.

Die Verfassung und das Wahlgesetz benachteiligen nationale Minderheiten in Bezug auf das passive Wahlrecht. So können nur Angehörige einer der drei konstituierenden Volksgruppen als Mitglied der Präsidentschaft sowie in die Völkerkammer der Föderation Bosnien und Herzegowina gewählt werden. Der gegen diese Regel gerichteten Klage der Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde und der Roma-Vereinigung von Bosnien und Herzegowina beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde 2009 von der großen Kammer des EGMR stattgegeben („Sejdić-Finci“). Die Umsetzung des Urteils spielt im weiteren Annäherungsprozess an die EU eine wesentliche Rolle.

Bosnien und Herzegowina hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 2002 ratifiziert. Laut Verfassung gilt sie mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Die EMRK hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Überdies ist das Land Vertragspartei verschiedener internationaler Menschenrechtsabkommen. Die Todesstrafe ist abgeschafft und aus den Verfassungen beider Entitäten entfernt worden.

Korruption ist sowohl auf politischer als auch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und privater Ebene üblich. Unter 180 Ländern des „Corruption Perception Index“ von Transparency International konnte Bosnien-Herzegowina sich in jüngster Zeit dennoch verbessern (Platz 110).

Mitglieder sexueller Minderheiten sind durch ein gesamtstaatliches Antidiskriminierungsgesetz geschützt, das seit einer Modernisierung 2016 auch intersexuelle Personen umfasst. Die Umsetzung dieses Gesetzes dauert noch an. Die Entitäten haben aber eigene Gesetze, die jede Form von Angriffen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung unter Strafe stellen.

Bosnien und Herzegowina ist Vertragspartei der GFK und des Protokolls zur Rechtsstellung der Flüchtlinge. Das Gesetz über den Transit und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl von 2008 sowie Durchführungsverordnungen erfüllen die Standards der GFK. Asylsuchende erhalten beim Grenzübertritt an den Grenzübergangsstellen eine Bescheinigung der Grenzpolizei und müssen innerhalb von 14 Tagen den Asylantrag bei der Abteilung für Ausländerangelegenheiten im bosnischen Sicherheitsministerium einreichen. Asylanträge können grundsätzlich nur dort gestellt werden. Bei Ablehnung des Antrags steht Asylsuchenden der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof offen.

Angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse im Land haben Homosexuelle Vorbehalte, offen zu ihrer sexuellen Orientierung zu stehen. Ein LGBTIQ*-Aktionsplan für den Zeitraum 2021-

2024 wurde zu Beginn des Jahres 2021 an den Ministerrat übermittelt und im Juli 2022 von der Regierung angenommen. Der Plan wurde durch die 25 Repräsentantinnen und Repräsentanten der vertretenen Entitäten durch Hinzuziehung von LGBTIQ*-Organisationen entwickelt. Dieser sieht die Stärkung der Rechte von Mitgliedern sexueller Minderheiten vor und spezifiziert messbare Maßnahmen, die zusammen mit Nichtregierungsorganisationen definiert wurden. Hassreden, Diskriminierung und Gewalt gegen die LGBTIQ*-Gemeinschaft treten in der Gesellschaft auf. Diskriminierung findet in der Schule und im Beruf statt, in diesem Zusammenhang können Kündigungen aufgrund der sexuellen Identität auftreten.

Bosnien und Herzegowina ist Herkunfts-, Ziel- und Transitland für Männer, Frauen und Kinder, die Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit wurden. Häufig fallen Ausländerinnen und Ausländer diesen Verbrechen zum Opfer, sie kommen aus Nachbarländern wie Serbien, Montenegro und Nordmazedonien oder aus anderen Herkunftsländern wie Afghanistan und Sri Lanka. Bei der Bekämpfung des Menschenhandels könnten die Behörden effizienter und effektiver vorgehen, gleichwohl können signifikante Fortschritte auf diesem Gebiet auch in Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen verzeichnet werden. 2020 wurden für den Zeitraum 2020-2023 ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen. Die Behörden arbeiten auf diesem Gebiet intensiv mit Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Die sicherheitspolitische Lage in Bosnien und Herzegowina ist stabil. Menschenrechtsorganisationen können sich grundsätzlich frei betätigen. Einschüchterungsversuche und Gewalt gegen Menschenrechtsaktivisten finden vereinzelt statt, Tendenz steigend. Die Republika Srpska plant aktuell ein sogenanntes Gesetz über ausländische Agenten, das zum Ziel hat, die Kooperation zwischen ausländischen Gebern und Nichtregierungsorganisationen zu unterbinden. Eine Strategie Bosniens und Herzegowinas zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Menschenrechtsorganisationen besteht nicht. Es sind Versuche der Regierungsseite zu beobachten, den Raum für die Zivilgesellschaft einzuschränken. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt grundsätzlich nicht. Allerdings gelingt es den Sicherheitskräften in der Entität der Republik Srpska nicht immer, verhältnismäßig zu agieren. Aktivitäten der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und Opposition werden hier gelegentlich eingeschränkt. Die Medienlandschaft ist auf den ersten Blick vielfältig, zeigt sich aber stark politisiert und hängt von politisch aktiven Geldgebern ab.

Nach Bosnien und Herzegowina rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 hat das BAMF im Durchschnitt monatlich 371 Asylanträge von Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina entgegengenommen. Der Höchstwert wurde im vierten Quartal 2021 mit 828 Asylanträgen erreicht. Am Ende des Berichtszeitraums im dritten Quartal 2023 verzeichnete das BAMF

weniger als ein Drittel dieses Wertes (240 Asylanträge). Im Einzelfall wird internationaler Schutz zuerkannt. 2022 gewährte das BAMF in einem Fall politisches Asyl gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und in einem Fall erkannte es die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu. Im bisherigen Jahresverlauf 2023 hat das BAMF 815 Entscheidungen erlassen, in drei Fällen wurde Schutz gewährt (je einmal Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung subsidiären Schutzes und Feststellung eines Abschiebungsverbotes).

Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

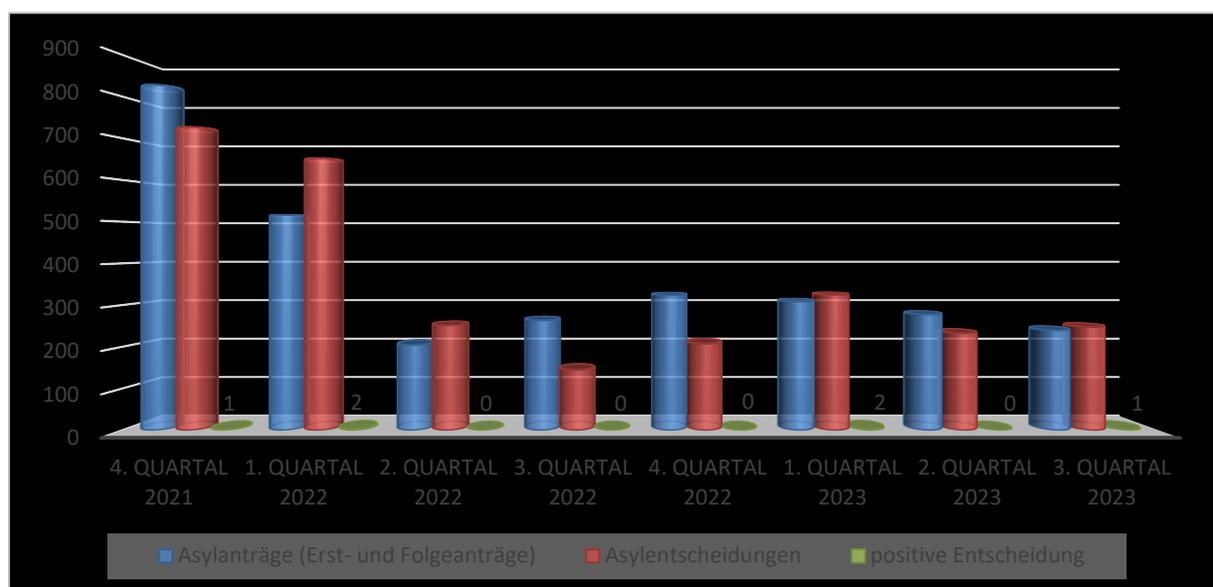
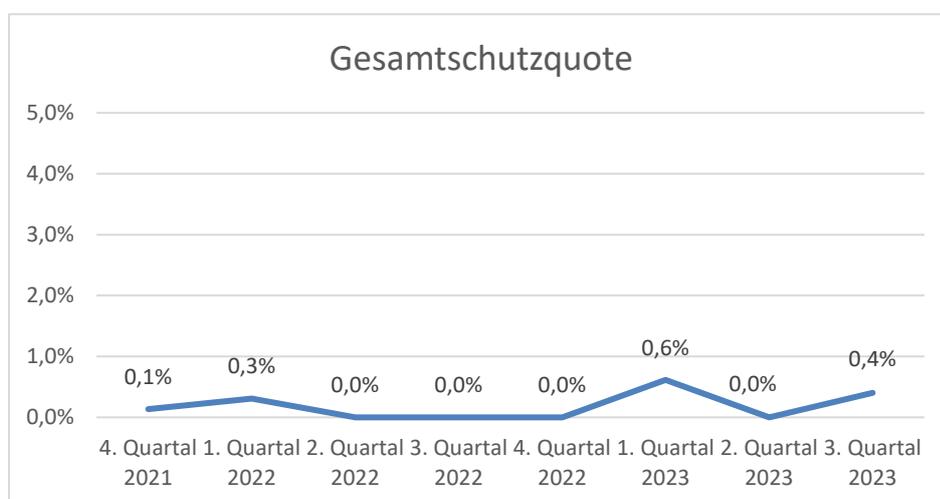


Abbildung 4: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina vom vierten Quartal 2021 bis zum dritten Quartal 2023.



C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen zurzeit im Grundsatz weiterhin vor. Grundsätzlich drohen in Ghana derzeit weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konflikts.

Allerdings ist die Diskriminierung von LGBTIQ*-Personen weiterhin mit Sorge zu betrachten.

Ghana ist eine im regionalen Vergleich relativ gefestigte Demokratie liberaler Prägung mit ausgeprägter Exekutivmacht des Präsidenten sowie einer formal unabhängigen Justiz und formal garantierten Presse- und Meinungsfreiheit. Wahlen und politische Machtwechsel erfolgten in den zurückliegenden drei Jahrzehnten weitgehend geordnet. 2024 stehen sowohl Präsidentschafts- als auch Parlamentswahlen an. Der amtierende Präsident Akufo-Addo befindet sich in seiner zweiten Amtszeit und darf gemäß ghanaischer Verfassung nicht erneut kandidieren.

Ghanas Menschenrechtsbilanz ist im regionalen Vergleich weiterhin gut. Die Verfassung von 1993 verankert wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze, Gewaltenteilung und Grundfreiheiten. Die Gesetzeslage orientiert sich in vielen Bereichen an internationalen Standards. Im Juli 2023 hat das ghanaische Parlament die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Die Todesstrafe kann allerdings noch für Militärangehörige sowie in wenigen in der Verfassung festgeschriebenen Fällen (z. B. Hochverrat) verhängt werden. Die letzte Vollstreckung einer verhängten Todesstrafe fand 1993 statt.

Umsetzungsdefizite gibt es konkret bei den Themen Kinderarbeit, Menschenhandel, Haftbedingungen, Korruptionsbekämpfung, Gleichberechtigung der Frau, Presse- und Meinungsfreiheit, Dokumentensicherheit und Meldewesen. Rückschritte sind vor allem bei der Achtung der Rechte von LGBTIQ*-Personen zu verzeichnen.

Menschenrechtsorganisationen aus dem In- und Ausland können in Ghana frei agieren und haben mitunter unmittelbaren Zugang zu politischen Entscheidungsträgern, auch zu dem Justizminister Godfred Yeboah Dame und Präsident Akufo-Addo, der ehemals als Anwalt in Frankreich und später Ghana mit den Schwerpunkten Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit tätig war. Unmittelbare und gezielte staatliche oder nichtstaatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen und Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung oder sexuellen Orientierung können dennoch auftreten. Regierungskritische Journalistinnen und Journalisten berichten über zunehmende gezielte Einschüchterungsversuche, teilweise mit Androhung von Gewalt; Zugehörige zur Gemeinschaft der Fulbe (nomadische Viehhirten) klagen über systematische Schlechterstellung, Verweigerung der Staatsbürgerschaft und dadurch Ausschluss von Sozialleistungen und vom Wahlprozess. Die Ghana Armed Forces haben im Norden Ghanas gezielt massenhaft Fulbe auf Lastwagen nach Burkina Faso

abgeschoben. LGBTIQ*-Personen beklagen zunehmende gewalttätige Übergriffe auf offener Straße. Die Sicherheitsbehörden bleiben in der Regel untätig. Eine Strafverfolgung wird regelmäßig nicht eingeleitet.

Die Gleichberechtigung von Frauen ist verfassungsrechtlich verankert, aber in der Gesellschaft bestehen weiter erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen. Frauen sind in den öffentlichen Entscheidungsprozessen stark unterrepräsentiert und stellen derzeit 14,5 Prozent der Abgeordneten des Parlaments. Ein Gesetzentwurf zur Stärkung der Frauenrechte („Affirmative Action Bill“) wurde im Dezember 2022 in das Parlament zur Beratung eingebracht, aber noch nicht verabschiedet. Fortschritte zeigen sich in der traditionell weiterhin ausgeprägt patriarchalischen Gesellschaft allmählich. Oft wird das Gewohnheitsrecht traditioneller Gemeinschaften bemüht und einer vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau entgegengestellt.

Im August 2021 haben acht Abgeordnete einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine Verschärfung der Kriminalisierung nicht-heterosexueller Beziehungen sowie von unterstützenden Akteuren vorsieht. Im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfes und der damit einhergehenden politischen Debatte in den sozialen Medien kam es wiederholt zu aggressiven verbalen Anfeindungen und offener Aggression auf der Straße gegen LGBTIQ*-Personen.

Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts ist gemäß Sektion 104 des ghanaischen Strafgesetzbuchs strafbar, allerdings liegt die letzte bekannte Verurteilung mehr als zehn Jahre zurück (2013). Einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wird im Strafgesetzbuch zwar nicht ausdrücklich genannt; dennoch wird er unter „unnatural carnal knowledge“ (sexueller Verkehr mit einer Person in einer widernatürlichen Weise oder mit einem Tier) subsumiert und kann mit Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Gleichgeschlechtliche Beziehungen treffen in weiten Teilen der Gesellschaft auf Ablehnung, was zur Geheimhaltung der sexuellen Orientierung führt. Im März 2023 kam es zur Auflösung einer Feier von Angehörigen der LGBTIQ*-Gemeinschaft in Accra. Ein Zentrum für die LGBTIQ*-Gemeinschaft in Accra wurde nach seiner Eröffnung 2021 wegen einer Welle der Kritik und Ablehnung in den sozialen Medien wieder geschlossen. Mitglieder der LGBTIQ*-Gemeinschaft beklagen fehlenden staatlichen Schutz vor und nach zuweilen gewaltsamen Übergriffen durch Dritte. Diese sind das Ergebnis starker gesellschaftlicher Diskriminierung und Missachtung. Gleichwohl kann sich die LGBTIQ*-Bewegung in einigen Teilen Accras entfalten und zurückhaltend engagieren. Nichtregierungsorganisationen setzen sich für die Achtung der Rechte Homosexueller ein, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Es gibt Personen aus dem staatlichen bzw. öffentlich geförderten Bereich, z. B. Vertreter der Commission on Human Rights and Administrative Justice (CHRAJ), des National Research Center und an Universitäten, die sich für eine Gleichstellung und Entkriminalisierung von LGBTIQ*-Personen öffentlich einsetzen.

Kinderarbeit ist gesetzlich verboten. Dennoch treten Fälle verbotener Kinderarbeit auf, da die Durchsetzung des Verbots nur lückenhaft erfolgt. Laut einem UNICEF-Report aus dem Jahr

2021 arbeiten in Ghana rund 20 Prozent der Kinder im Alter zwischen fünf und 17 Jahren. 14 Prozent aller Kinder gehen gefährlichen und potentiell schädlichen Tätigkeiten nach. Kinderarbeit tritt in ländlichen Gebieten häufiger als in urbanen Zentren auf.

Die Haftbedingungen in ghanaischen Vollzugseinrichtungen sind aufgrund von Überbelegung und strukturellen Defiziten (Unterfinanzierung, medizinische Versorgung) schlecht. Gleichwohl sind nur wenige Beschwerden über Folter oder unmenschliche Behandlung durch das Gefängnispersonal bekannt.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist grundsätzlich gegeben. Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann grundsätzlich öffentlich geübt werden. Jedoch sind viele Medien personen- oder parteinah und wirtschaftlich abhängig, was entsprechend ausgerichtete Berichterstattung befördert.

Der Raum für freie Meinungsäußerung, investigativen Journalismus und Pressefreiheit ist in den zurückliegenden Jahren deutlich geschrumpft, was sich auch in der deutlich schlechteren Bewertung Ghanas im „World Press Freedom Index“ von „Reporter Ohne Grenzen“ niederschlägt (2023: Rang 62 von 180, 2022: Rang 60 und 2021: Rang 30).

Die Regierung hat sich offiziell dem Kampf gegen Korruption verpflichtet, das Strafmaß für Korruption erheblich angehoben und 2018 das Amt eines Sonderstaatsanwaltes für Korruptionsbestände geschaffen. Dieser fungiert als öffentliche und unabhängige Institution, die jedoch nicht hinreichend personell und materiell ausgestattet ist. Dieser Sonderstaatsanwalt kann bisher keine erfolgreiche Verurteilung vorweisen, was den Eindruck gefühlter Straflosigkeit bei Korruptionsverdacht stärkt.

Die Stellung eines Asylantrags im Ausland führt bei der Rückkehr ebenso wenig zu staatlichen Repressionen wie eine Rückführung aus Deutschland aufgrund eines illegalen Aufenthalts. Zwei von Deutschland mitfinanzierte Zentren unterstützen Rückkehrer bei der Reintegration in ihr Herkunftsland: das „Europäisch-Ghanaische Zentrum für Jobs, Migration und Entwicklung“ im ghanaischen Arbeitsministerium sowie das von Nordrhein-Westfalen unterstützte „Migration Information Centre for Returnees“ am internationalen Flughafen Kotoka in Accra.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 schwankten die Zahlen der Asylanträge in einem Korridor zwischen 80 und 140 Anträgen je Quartal, im Mittel hat das BAMF je Quartal 100 Anträge entgegengenommen. Asylanträge aus Ghana bilden eine vergleichsweise kleine Teilmenge unter den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten. Die Gesamtschutzquote schwankte zwischen 0,0 und 4,3 Prozent. Seit dem ersten Quartal 2022 ist die Zahl der positiven Entscheidungen rückläufig und verharret seit zwei Quartalen bei 0,0 Prozent.

Abbildung 5: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

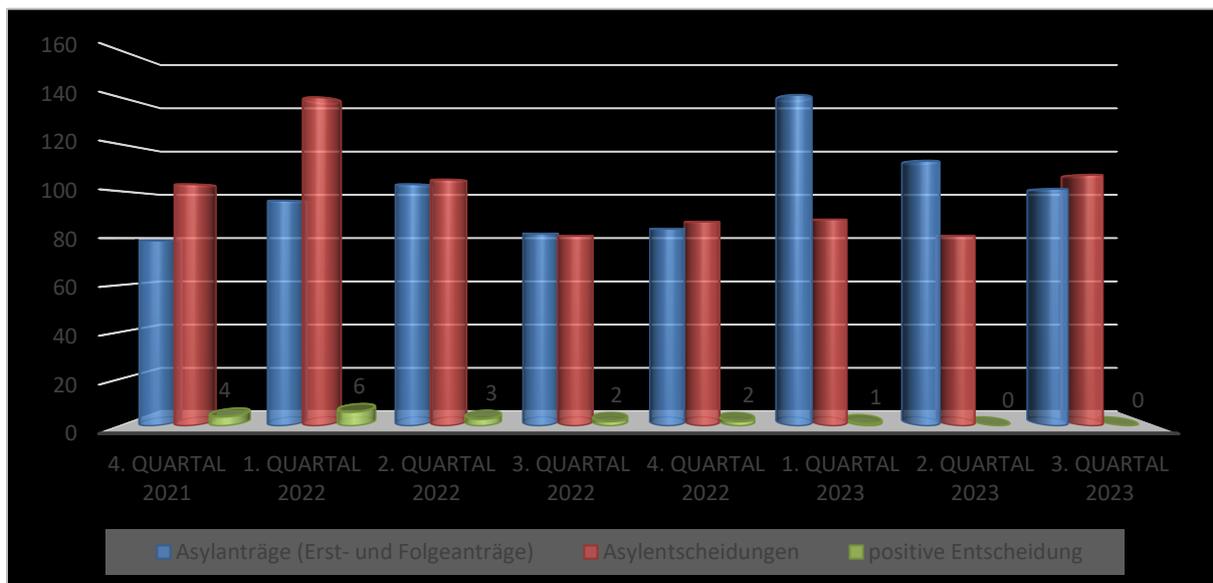
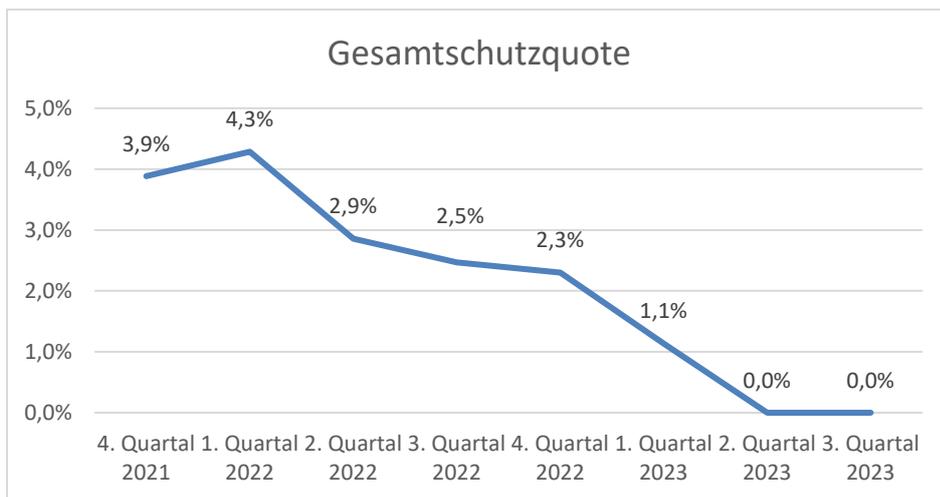


Abbildung 6: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Ghana vom vierten Quartal 2021 bis zum dritten Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

D. Kosovo

Die Voraussetzungen für die Einstufung der Republik Kosovo als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Kosovo und der EU trat 2016 in Kraft. Im Mai 2022 stellte Kosovo einen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat, im Dezember 2022 folgte ein Antrag auf Mitgliedschaft in der EU. Im EU-Annäherungsprozess Kosovos spielen Fragen der Rechtsstaatlichkeit eine herausgehobene Rolle. Kosovo strebt außerdem nach engeren Beziehungen zur NATO. Die NATO unterstützt den Aufbau selbsttragender Sicherheitsstrukturen Kosovos. Nach Angaben des kosovarischen Außenministeriums haben 117 Staaten – darunter 22 EU-Staaten sowie die Nachbarstaaten Montenegro, Nordmazedonien und Albanien – die Republik Kosovo anerkannt.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie weitgehend gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im demokratischen Wettbewerb. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent. Nur Montenegriner und Kroaten haben bisher keine eigenen diesbezüglichen Vereine gebildet. Politische Opposition durch Parteienpluralismus besteht somit und wird nicht eingeschränkt.

In der Verfassung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die Bindung der Exekutive an Gesetze sowie die Unabhängigkeit der Justiz verankert, ebenso Grundrechte. So sind z. B. die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit garantiert, ebenso das Verbot der Todesstrafe, von Folter und unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Verfassungsgericht zu wenden. Die in der Verfassung vorgesehene Ombudsperson geht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch die kosovarischen Behörden nach, ihre Einflussmöglichkeiten werden aber allgemein als begrenzt eingeschätzt.

Die Justiz leidet unter der großen Anzahl unbearbeiteter Verfahren, politischer Einflussnahme und mangelnder Effizienz. Die Polizei hat sich demgegenüber als gute Stütze der demokratischen Strukturen etabliert.

Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, ethnischen Herkunft, sexuellen Identität oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe sind nicht bekannt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des

Einzelnen durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Es sind keine Fälle von Folter bekannt. Auch Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt.

Die Sicherheitslage ist stabil, vereinzelt kommt es in mehrheitlich serbisch besiedelten Gebieten zu sicherheitsrelevanten Vorfällen. In Kosovo unterstützen die EU-Rechtsstaatsmission EULEX, die OSZE-Mission (OMiK), die NATO-Schutztruppe KFOR sowie die UNMIK-Mission der Vereinten Nationen. Das Mandat für EULEX wurde 2023 seitens der EU um zwei weitere Jahre bis zum 14. Juni 2025 verlängert.

Offiziell als Minderheiten anerkannt sind die Roma/Ashkali/Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen. Die Minderheiten genießen laut Verfassung weitreichende Rechte. Gemäß Art. 78 der Verfassung sind 20 der 120 Parlamentssitze und zwei bis drei Ministerposten für die nicht-albanischen Minderheiten (Serben, Türken, Bosniaken, Goranen, RAE) garantiert. Die Verfassung sieht vor, dass im Gesetzgebungsverfahren zusätzlich zu einer einfachen Mehrheit eine qualifizierte Mehrheit derjenigen Abgeordneten erreicht werden muss, die die Minderheiten vertreten. Diese Regelung räumt den Minderheitenvertretern ein Vetorecht ein. Es gibt keine Hinweise auf staatliche Repressionen oder Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Volkszugehörigkeit. Die Verfassung gewährt weitgehende Autonomie auf Kommunalebene. Gemäß Art. 59 der Verfassung ist die Ausübung der eigenen Sprache, Kultur und Religion sowie der Zugang zu Bildungseinrichtungen mit jeweiligem Sprachgebrauch und die Nutzung eigener Medien zulässig. Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den RAE ein. In der Öffentlichkeit wirbt sie regelmäßig dafür, dass das kulturelle Erbe der Roma-Gemeinschaften von allen Kosovaren zu respektieren, zu schützen und zu unterstützen sei. Berichte über staatliche Diskriminierungen von RAE liegen nicht vor. Die „Strategie für die Integration von RAE-Gemeinschaften 2009-2015“ identifizierte Nachteile für Angehörige der RAE, z. B. beim Zugang zu Personenstandsdocumenten oder Arbeit. Im Dezember 2015 kam es zur Konzeption eines neuen Strategie- und Aktionsplans, der den Zeitraum 2017-2021 abdeckt.

Die kosovarische Medienlandschaft ist vielfältig. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit kann generell ohne staatliche Einschränkungen wahrgenommen werden. Reporter ohne Grenzen berichtet aber von häufigen Versuchen, vor allem regierungskritische und investigativ im Bereich der Wirtschafts- und organisierten Kriminalität recherchierende Medienvertretende einzuschüchtern oder zu beeinflussen. Medienpolitisch und rechtlich zweifelhaft war zuletzt der Entzug der Gewerbelizenz für Klan Kosovo, einen der größten TV-Sender des Landes. Dem Sender droht nun auch der Entzug der Sendelizenz, ein Rechtsmittelverfahren läuft.

Der Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern ist nach aktueller Rechtslage sehr gut, wird in der praktischen Umsetzung jedoch noch nicht abgebildet. Im neuen Kabinett stellen Frauen immerhin ein Drittel der Mitglieder, aber mit zwei kosovo-serbischen Ausnahmen sind alle Bürgermeister auch nach den Lokalwahlen weiterhin männlich. Sexuelle und genderbasierte Gewalt während des Krieges ist noch immer eines der großen gesellschaftlichen Tabuthemen.

LGBTIQ* unterliegen keinen Diskriminierungen durch gesetzliche Verbote. Die Verfassung des Kosovo verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, zudem existiert ein einfachgesetzliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität. In der Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTIQ* jedoch gering, die meisten LGBTIQ*-Personen halten ihre sexuelle Orientierung beziehungsweise Identität geheim. Ein Gesetzesvorschlag zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft fand im März 2022 keine Mehrheit im Parlament, bleibt aber weiter in der Debatte.

Rückgekehrte/rückgeführte Personen haben mit keiner Repression durch den Staat oder Dritte zu rechnen. Der kosovarische Staat unterstützt aktiv Rückkehrer/Rückgeführte bei der nachhaltigen (Re-)Integration in die kosovarische Gesellschaft. Zudem sind diverse NROs (u. a. AWO Nürnberg, Diakonie Kosova sowie das von mehreren deutschen Bundesländern finanzierte Projekt URA) in Kosovo tätig, die entsprechenden Personengruppen zur Seite stehen (u. a. durch finanzielle und soziopsychologische Unterstützung).

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 bewegten sich die Zahlen der Asylanträge in einem Korridor zwischen 99 und 218 Anträgen, im Mittel hat das BAMF je Quartal 142 Anträge kosovarischer Staatsangehöriger entgegengenommen. Die Gesamtschutzquote schwankte zwischen 0,0 und 5,3 Prozent. Zwischen viertem Quartal 2021 und erstem Quartal 2022 lässt sich ein Zuwachs von 3,6 auf 5,3 Prozent beobachten. Im zweiten Quartal 2022 fiel sie deutlich auf 1,0 Prozent. Seit dem ersten Quartal 2022 ist die Zahl der positiven Entscheidungen rückläufig und zeichnet sich danach durch Wellenbewegungen in einem Korridor zwischen 0,0 und 1,7 Prozent aus, die dadurch entstehen, dass im vierten Quartal 2022 und im zweiten Quartal 2023 in je zwei Fällen Schutz zuerkannt worden ist (2022: zweimal Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und 2023: je einmal die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Abbildung 7: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

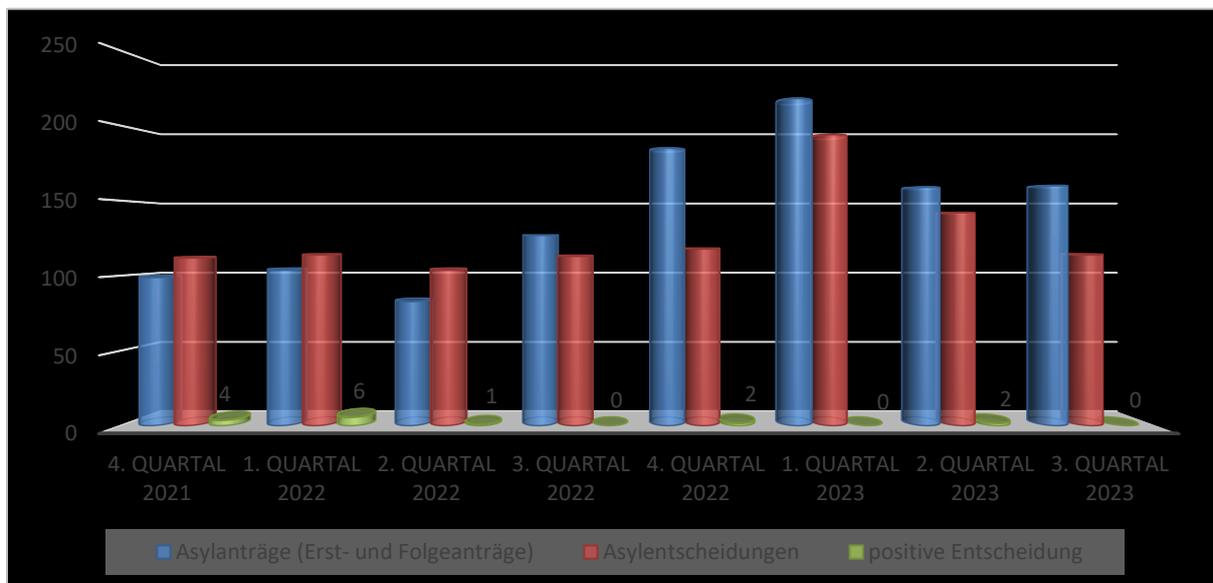
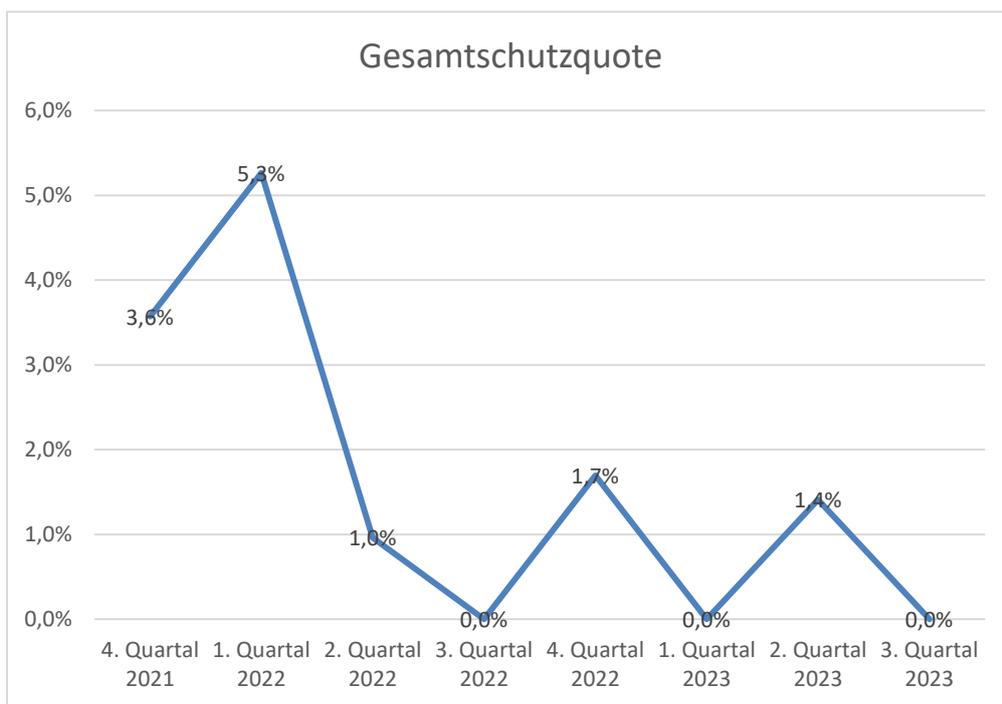


Abbildung 8: Entwicklung der Gesamtschutzquote der kosovarischen Staatsangehörigen im Berichtszeitraum viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E. Nordmazedonien

Die Voraussetzungen für die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Die Republik Nordmazedonien ist seit ihrer Unabhängigkeit 1991 eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Nordmazedonien war das erste Land auf dem Westlichen Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des SAA. Im Dezember 2005 erhielt Nordmazedonien den Status eines EU-Beitrittskandidaten.

Von 2006 bis 2017 wurde das Land von der konservativen VMRO-DPMNE unter Führung von Ministerpräsident Gruevski regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Im Ergebnis der Proteste gegen die Regierung Gruevski brachte die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 eine Verschiebung der Mehrheiten, die schließlich zu einem Machtwechsel führte.

Die Koalitionsregierung (SDSM, DUI und kleinere Parteien) unter Ministerpräsident Zaev und dessen Nachfolger Kovachevski (SDSM) hat während ihrer Amtszeiten von Juni 2017 bis Januar 2020 und seit August 2020 zahlreiche Veränderungen angestoßen (u. a. in den Bereichen Wahlen, Parlamentsreform, Zivilgesellschaft, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz) und dadurch das Land wieder auf den Weg zu mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gebracht. Besonders positiv wird die Einbindung der Opposition und Zivilgesellschaft in den politischen Entscheidungsprozess sowie die Lösung der Namensfrage mit Griechenland (das sog. Prespa-Abkommen) bewertet. Am 27. März 2020 trat Nordmazedonien der NATO bei. Am 19. Juli 2022 nahm die EU mit Nordmazedonien Beitrittsverhandlungen auf, bevor erste Verhandlungskapitel geöffnet werden können, muss Nordmazedonien die bulgarische Volksgruppe in die Verfassung aufnehmen. Im Erweiterungspaket 2022 attestiert die EU-Kommission dem Land einige Fortschritte und mahnt gleichzeitig eine dezidierte und zügige Fortsetzung von Reformbemühungen in Schlüsselbereichen an. 2023 hatte Nordmazedonien den OSZE-Vorsitz inne.

Mit dem Regierungswechsel 2017 hat sich auch die Situation von Nichtregierungsorganisationen (NRO) entscheidend verbessert, teils sind ihre Vertreter in Regierungsämter gewechselt. Die von der Vorgängerregierung praktizierten systematischen Angriffe und Verleumdungen in den Medien gegen exponierte Persönlichkeiten wichtiger NRO sind vorbei. Insgesamt hat sich die gesellschaftliche Atmosphäre seit dem Regierungswechsel zugunsten freier Meinungsäußerung sowie Presse- und Medienfreiheit entwickelt. Insbesondere die Meinungsvielfalt in den Medien hat zugenommen. Einige Medien bemühen sich mittlerweile stärker um Neutralität.

Systematische staatliche Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in Nordmazedonien nicht statt, jedoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Anklagen gegen oppositionelle Politiker. Hasskriminalität tritt im Land sehr selten auf und wird von der Polizei verfolgt.

Interethnische Zwischenfälle können auftreten. Das interethnische Zusammenwirken kann in innenpolitischen Auseinandersetzungen, die sich vordergründig um die Lösung politischer und rechtsstaatlicher Fragen drehen, von interethnischen Dissonanzen überlagert werden.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in Nordmazedonien nicht eingeschränkt. In Nordmazedonien gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachén eine Vielzahl von Minderheiten. Gemäß der Verfassung von Nordmazedonien sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage. Seit Oktober 2020 ist ein Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, wonach jegliche Diskriminierung auf der Grundlage von Hautfarbe, Herkunft, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechteridentität, Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, Sprache, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Bildung, Religion oder Glaubensüberzeugung, politischer Überzeugung, anderen Überzeugungen, Behinderungen, Alter, Familien- und Ehestand, Vermögensstatus, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und gesellschaftlichem Status oder irgendeiner anderen Grundlage verboten ist.

In der Praxis treten sexuelle Minderheiten aus Sorge vor der Reaktion ihres Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung. Dabei ist Homophobie im sozial-konservativen albanischen Teil der Bevölkerung noch deutlicher ausgeprägt als in der slawomazedonischen Titularnation. Seit April 2021 zirkulierte ein im Jahr 2022 aber zur Überarbeitung zurückgezogener Gesetzentwurf zur Ermöglichung einer Geschlechtsänderung in den Ausweispapieren. Auf Bitten der LGBTIQ*-Gemeinschaft wurde seitens des Justizministeriums auch die Statusregulierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Laufe der nächsten Jahre in Aussicht gestellt.

Systematische Diskriminierungen und Hasspropaganda gegen ethnische Minderheiten sind weder staatlicherseits noch orchestriert im politischen, Medien- oder Privatbereich feststellbar. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen.

Roma sind keinen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt. In Einzelfällen kam es zu glaubhaften Berichten von Benachteiligungen, die sich im staatlichen Gesundheitswesen zugetragen haben. Grundsätzlich jedoch steht der Roma-Bevölkerung in diesen Fällen ein staatliches Kontroll- und Beschwerdesystem zur Verfügung (z. B. Ombudsmann). Vor allem wegen des nach wie vor äußerst niedrigen Bildungsstandes der Roma sind deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt noch nicht voll ausgeschöpft. Trotz zahlreicher aus dem Ausland finanzierter Projekte ist noch nicht gelungen, alle Kinder aus Roma-Familien zu beschulen. Der fehlenden systematischen Bemühung die Schulpflicht durchzusetzen, stehen positive Ansätze wie z.B. „Roma Education Mediators“ und die Beschulung auf Romani in Gebieten mit mindestens 20% Roma Bevölkerung entgegen. Es gibt keine systematischen Maßnahmen, die die Teilnahme am Schulsystem verhindern. Schätzungen zufolge besuchen drei von vier Roma-Kindern eine Grund- und vier von zehn Roma-Kindern eine Sekundarschule. Der Skopjer Vorort Shuto Orizari, in dem die Mehrzahl der Roma in Nordmazedonien lebt, und der einen Roma-Bürgermeister hat, unterhält zwei Grund- und eine Sekundarschule. Die Anzahl der Kinder dort ist so hoch, dass in zwei Schichten unterrichtet werden muss. Dies ist ein Erfolg der Gemeinde und von NRO, die zum Teil seit Jahrzehnten versuchen, auf die Eltern einzuwirken. An den Hochschulen besteht eine Quote für Roma-Stämmige, die nicht ausgeschöpft wird. Die Regierung versucht in einem neuartigen Projekt, die einander bedingenden Phänomene mangelnde Bildung und daraus resultierende Arbeitslosigkeit zu trennen, indem sie die Anzahl von Roma-stämmigen Lehrkräften erhöht. Dazu werden in den Sekundarschulen und später an der Universität Stipendienprogramme aufgelegt, die motivationssteigernde Wirkung haben: In der Sekundarstufe beenden 9 von 10 Schülern mit Roma-Hintergrund ihre schulische Laufbahn mit einem Abschluss.

In Nordmazedonien besteht Religionsfreiheit. Die nördlichen und nordwestlichen Grenzregionen des Landes werden überwiegend von Muslimen bewohnt, der Rest des Landes überwiegend von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen unzählige neue Kirchen und Moscheen.

Häusliche Gewalt ist in Nordmazedonien ein verbreitetes Problem, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Es gibt sechs Frauenhäuser für kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, sie bieten auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an. Die NRO „Nationalrat für Geschlechtergleichheit“ hat in Skopje eine zentrale Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt mit SOS-Telefon eröffnet. Nordmazedonien ist 2018 dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) beigetreten. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann, kommt es in wenigen Fällen zu Anzeigen und Verurteilungen. Ähnliches gilt für Vergewaltigungen, die Betroffene aus Scham oder dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, bei den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Anzeige bringen.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt. Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 nahm das BAMF je Quartal durchschnittlich 1.504 Asylanträge mazedonischer Staatsangehöriger entgegen. Der höchste Wert entfällt auf das vierte Quartal 2021 mit insgesamt 2.332 Anträgen. Im Jahr 2022 gewährte das BAMF in insgesamt 14 Verfahren Schutz (in zwei Fällen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, in einem Fall Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG und in elf Fällen Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG), ohne dass sich dies erheblich auf die Entwicklung der Gesamtschutzquote (konstant < 1 Prozent, Abb. 10) ausgewirkt hätte. 2023 liegt die Gesamtschutzquote nahe der Nulllinie, in zwei Fällen hat das BAMF Schutz gewährt (je einmal im ersten und dritten Quartal 2023).

Abbildung 9: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

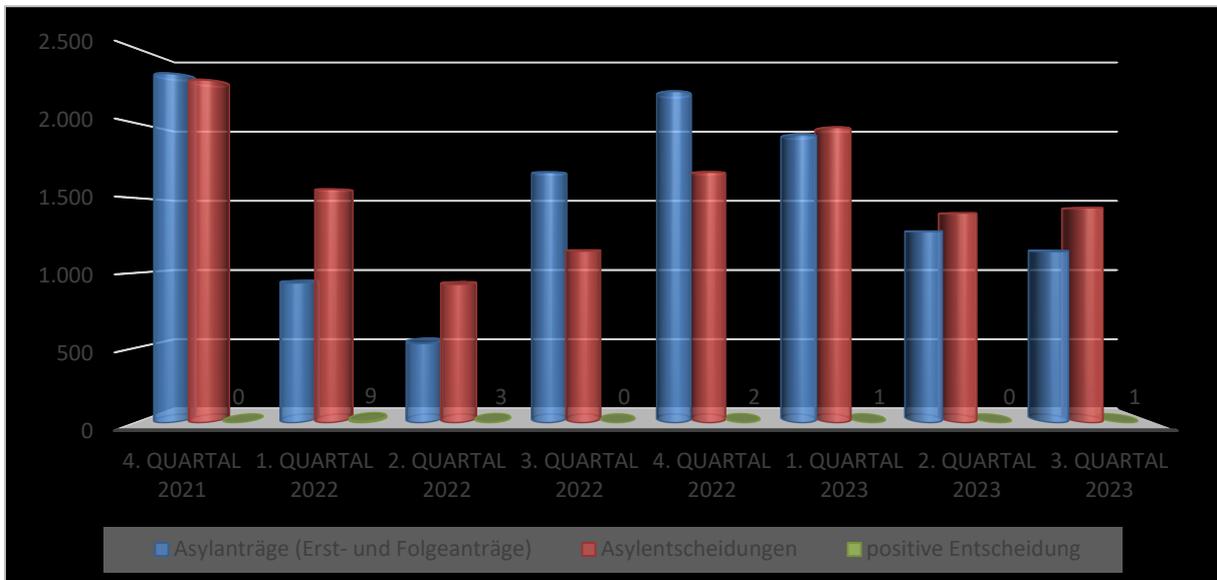
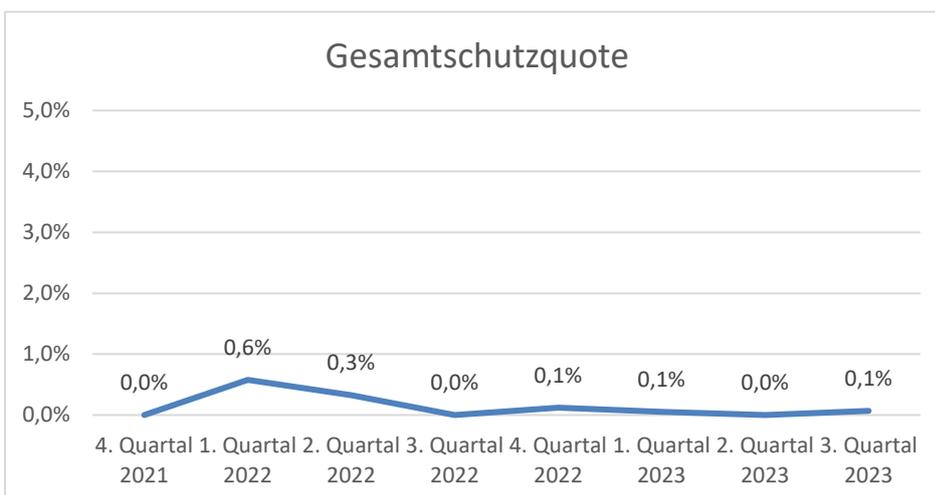


Abbildung 10: Gesamtschutzquote der Staatsangehörigen aus Nordmazedonien vom vierten Quartal 2021 bis zum dritten Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

F. Montenegro

Montenegro erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat.

Montenegro wurde 2006 von Serbien unabhängig. Seine Unabhängigkeit und Staatlichkeit konnte es dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten, nahezu konfliktfreier Beziehungen mit allen Nachbarstaaten, des NATO-Beitritts 2017 und fortschreitender Reformen sukzessive festigen.

Bereits seit Juni 2012 führt Montenegro Beitrittsverhandlungen mit der EU. Alle Beitrittskapitel sind eröffnet, drei davon provisorisch abgeschlossen. Eine große Mehrheit der montenegrinischen Bevölkerung befürwortet den Beitritt des Landes zur EU und fast alle politischen Parteien haben ihm außenpolitische Priorität eingeräumt. Seit einigen Jahren gibt es in den Beitrittsverhandlungen kaum noch Fortschritte, weil entscheidende Reformen nicht angegangen werden. Der Schwerpunkt der Verhandlungen liegt auf der Erfüllung der Etappenziele der Rechtsstaatskapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit, u.a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Acquis.

Montenegro ist eine parlamentarische Demokratie mit einem Mehrparteiensystem.

Nach der Parlamentswahl vom 11. Juni 2023 und der Wahl der Regierung im montenegrinischen Parlament am 31. Oktober 2023 hat Montenegro mit dem pro-europäischen PES-Politiker und neuen Premierminister, Miloško Spajić, die Chance, sich politisch zu erneuern und den Weg in die EU konsequent und entschlossen fortzusetzen. Die Übergabe der Regierungsgeschäfte verlief professionell und vollkommen geräuschlos. Der ehemalige Premier Dritan Abazović hat seine Rolle in der Opposition angenommen.

Die Verfassung Montenegros aus dem Jahr 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog. Die Rechtsordnung des Landes ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist direkt nach der Erlangung seiner Unabhängigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie in der Folge zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten.

Die in den internationalen Konventionen und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt. Die Menschenrechtslage in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes besteht das Büro eines Ombudsmanns. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane sind nicht zu verzeichnen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Montenegro systematisch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Organe angewendet werden. Auch eine systematische nichtstaatliche Verfolgung ist

nicht bekannt. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Die Todesstrafe gibt es in Montenegro nicht.

Die Verfassung schützt zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen und Rechtsgebieten konkretisiert, z. B. im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder im Familien- oder Arbeitsrecht. Das Familienrecht schützt die besonderen Rechte der Kinder. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 Prozent ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen. Die Vorgabe wird jedoch nicht durchgängig eingehalten und hat bisher nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der EU, die Montenegro im Beitrittsprozess erfüllen muss. Wichtige Voraussetzungen hierfür wurden durch die Verfassungsänderungen im Jahr 2013 (Modifizierung der Verfahren zur Ernennung von Richterinnen und Richtern, Verfassungsrichtern und -richtern und der Generalstaatsanwaltschaft) geschaffen. Ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung war die Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene im Juni 2015. Mangels politischer Einigkeit sind wichtige Ämter in der Justiz des Landes noch geschäftsführend besetzt, unter anderen der Vorsitz des Obersten Gerichtshofs und der Generalstaatsanwaltschaft. Das Verfassungsgericht ist mit der Wahl des siebten Richters seit Ende November 2023 wieder vollständig besetzt.

Die weit in die Zeit vor der Unabhängigkeit Montenegros zurückreichenden Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität hatten zu einer partiellen Straffreiheit geführt. Neben ungeklärten Mordfällen gibt es im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität eine Reihe von Vorwürfen wegen Drohungen, Einschüchterungen, Korruption und Geldwäsche, deren Hintergründe im Einzelfall nicht justiziell aufgearbeitet wurden. Ähnliches gilt für Übergriffe gegen oder Einschüchterungen von Oppositionspolitikern sowie Journalistinnen und Journalisten. Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. Die montenegrinische Justiz arbeitet am Abbau eines über Jahre gewachsenen Verfahrensstaues.

Die Verfassung schützt die physische und psychische Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ratifiziert. Folter und Misshandlung sind strafbewehrt. Einzelfälle von Misshandlungen in den überbelegten Gefängnissen oder durch Polizeibeamte werden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und von der Justiz aufgearbeitet.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und wird geschützt, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die überwiegende Zahl der Gläubigen gehört der orthodoxen Kirche an, die in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche unterteilt ist. Daneben gibt es eine größere muslimische und eine kleinere katholische Minderheit.

Die montenegrinische Medienlandschaft ist vielfältig, aber auch stark polarisiert. Zensur von staatlicher Seite gibt es nicht. Sie findet allenfalls in Form von Selbstzensur statt, denn so gut wie alle Medien sind mit bestimmten politischen Parteien oder Strömungen verwoben. Die meisten Medien sind überdies in der Hand serbischer Medienkonzerne. In der Vergangenheit hat es wiederholt körperliche und verbale Angriffe auf Journalisten gegeben, deren polizeiliche und juristische Aufarbeitung nur zum Teil erfolgreich war.

Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Als erstes Land der Region Westbalkan hat Montenegro 2020 die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft legalisiert. Die in der Folge erforderliche Anpassung weiterer Gesetze steht indes aus. Vorbehalte gegen LGBTIQ*-Personen generell sind in der montenegrinischen Gesellschaft weiterhin tief verankert. Die strafrechtliche Verfolgung von Übergriffen gegen LGBTIQ*-Personen verläuft zum Teil schleppend. Die Regierung hatte in den Jahren bis 2020 durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit NRO ein verstärktes Engagement gezeigt, um Vorbehalte gegen LGBTIQ*-Personen abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde bei den seit 2013 jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica unter Beweis gestellt. Dies gilt jedoch nicht für alle Regionen: Vor allem im ländlichen Bereich im Norden und Nordosten gibt es nach wie vor Vorbehalte.

Die rund 12.000 Angehörigen der Minderheiten der Roma und der sogenannten „Balkan-Ägypter“ leben im Gegensatz zu den gut integrierten albanischen, bosniakischen und kroatischen Minderheiten am Rande der Gesellschaft. Während der Roma-Dekade 2005-2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur Verbesserung der Integration von Roma, wurde unter anderem ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen, z. B. der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern in Podgorica, konnte jedoch der Kreis aus ungeregeltem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht durchbrochen werden. Die Armutsquote unter Roma ist 4,5-mal höher als die der Gesamtbevölkerung, jede zweite Roma-Familie lebt unterhalb der Armutsgrenze. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden seien. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Roma sind in ihren Alltagserfahrungen mit anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt. Obwohl das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte Roma-Kinder kostenlos mit Schulbüchern ausstattet und Arbeitsämter den Roma verschiedene

Fortbildungsmöglichkeiten für ausgewählte Berufe bieten, bleibt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für diese Minderheit schwierig.

Die Rückkehr von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen des Herkunftsstaates Montenegro aus Deutschland erfolgt mittels Einzelmaßnahmen (kommerzielle Linienflüge) oder durch Gabel-Charterflüge von Deutschland aus, die mehrere Staaten der Region anfliegen oder durch Frontex Joint Return Operation (JRO) mit Federführung eines Mitgliedstaates der EU mit Beteiligung anderer Mitgliedstaaten nach Podgorica. Im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten der Region gibt es vergleichsweise geringe Asylantragstellungen und mithin auch wenig Rückkehrer. Wenn es jedoch zu einer Rückkehr kommt, erfolgt diese reibungslos. Es gibt bei der Einreise keine Repressalien seitens der Behörden in Montenegro. Zwischen der EU und Montenegro besteht seit dem 01.01.2008 ein Rückübernahmeabkommen, dessen Verpflichtungen eingehalten werden. Hervorzuheben sind die positiven Erfahrungen mit dem EU-Standardreisedokument-Verfahren, welches maßgeblich die zügige Passersatzpapierbeschaffung und Rückführung ermöglicht.

Erwähnenswert ist die vergleichsweise hohe Gesamtschutzquote von 3,9 Prozent im zweiten Quartal 2023. Das BAMF hat in zwei Fällen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt. Allerdings bleibt angesichts einer durchschnittlichen Grundgesamtheit von lediglich 21 Anträgen pro Monat eine Schutzgewährung statistisch signifikant, da die Entscheidung auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt. Das Konzept sicherer Herkunftsstaat sieht ja vor, dass die Regelvermutung widerlegt werden kann.

Abbildung 11: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

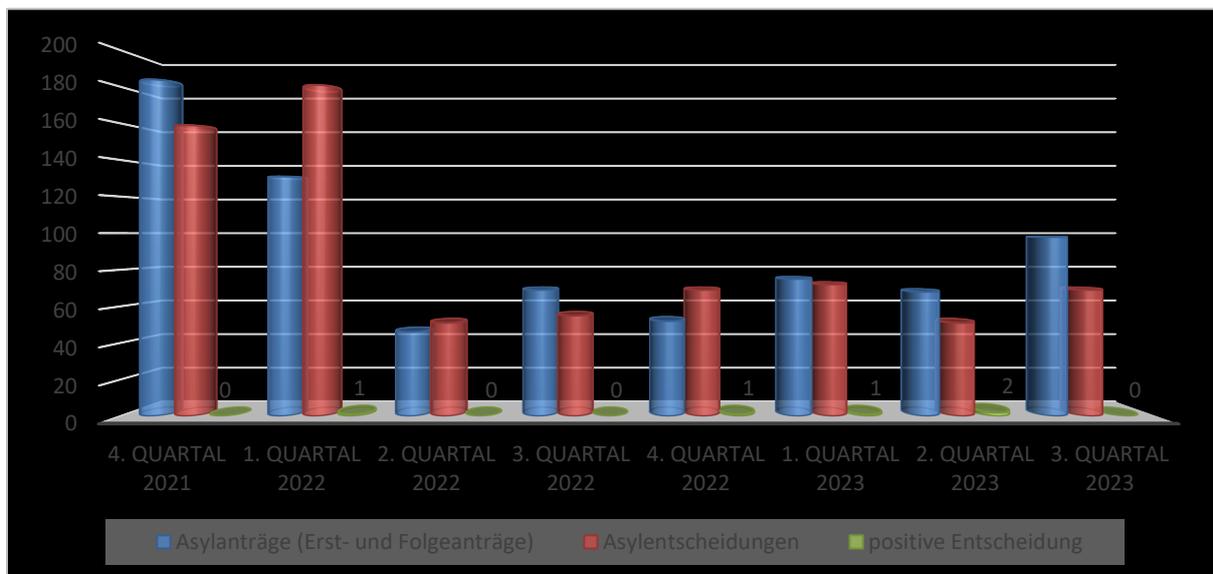
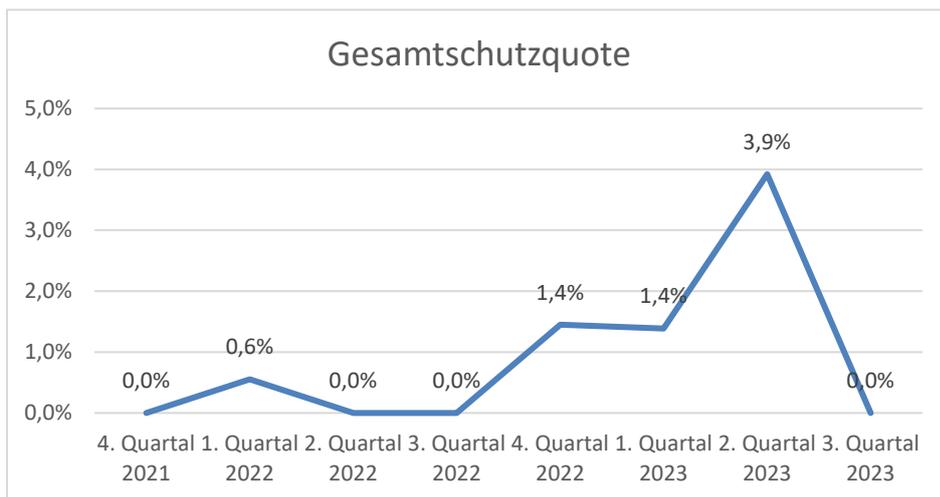


Abbildung 12: Entwicklung der Gesamtschutzquote montenegrinischer Staatsangehöriger im Berichtszeitraum viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

G. Senegal

Die Voraussetzungen für die Einstufung Senegals als sicherer Herkunftsstaat sind im Grundsatz weiterhin gegeben. Allerdings ist die Diskriminierung von LGBTIQ*-Personen mit Sorge zu betrachten.

Im Vorfeld der für Februar 2024 geplanten Präsidentschaftswahlen kamen im Juni 2023 bei gewalttätigen Protesten im Nachgang zur Verurteilung des Oppositionspolitikers Ousmane Sonko mindestens 16 Personen ums Leben. Der freie Zugang zu mobilem Internet und sozialen Medien wurde über einen Zeitraum von mehreren Tagen eingeschränkt. Die Oppositionspartei PASTEF wurde mit der Begründung aufgelöst, dass wiederholte Aufrufe zum Aufruhr zu Todesfällen und zahlreichen Verletzten und Sachschäden geführt hätten. Das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen forderte eine rasche, unabhängige und vertiefte Durchführung der durch die senegalesische Regierung angekündigten Untersuchung der Vorfälle.

Die Republik Senegal ist eine präsidentielle Demokratie und zeichnet sich durch rechtsstaatliche und demokratische Strukturen aus. Die Parteienlandschaft und die Zivilgesellschaft sind vielfältig, allerdings haben sich Oppositionsvertreter in den letzten Monaten über Einschränkungen ihrer Arbeit beklagt.

Senegals Menschenrechtsbilanz ist im regionalen Vergleich gut. Grundlegende Freiheitsrechte wie Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit sind in der Verfassung verankert, die Medienlandschaft ist vielfältig, gleiches gilt für den Informationsaustausch über die sozialen Netzwerke. In der sich zuspitzenden innenpolitischen Auseinandersetzung sind Demonstrationen wiederholt verboten worden.

Die Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Justizverfahren sind in der Regel langwierig, auch wenn sie den prozessrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen entsprechen. Die Wahl und die Beförderung von Richterinnen und Richtern erfolgen durch den Obersten Magistratsrat („Conseil Supérieur de la Magistrature“, CSM), dessen Vorsitzender der Präsident und dessen stellvertretender Vorsitzender der Justizminister ist. Diese hierarchische Struktur, niedrige Gehälter, schlechte Arbeitsbedingungen und familiäre Verbindungen ermöglichen staatlichen Stellen und Privatpersonen, die Rechtsprechung von Richterinnen und Richtern zu beeinflussen. Opposition und Zivilgesellschaft zweifeln an der Unabhängigkeit der Justiz. Korruption ist in Senegal nicht nur in der Justiz ein weit verbreitetes Phänomen.

Nach der Verabschiedung des Pressegesetzes 2017 und dem Erlass der Durchführungsverordnungen zur Umsetzung des Pressegesetzes durch Staatspräsident Macky Sall im Januar 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Qualität der Pressearbeit in Senegal festgelegt worden. Die Verbreitung von Falschnachrichten ist nach Artikel 255 des senegalesischen Strafgesetzbuchs strafbar.

Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund Nationalität, politischer Überzeugung, Rasse, Ethnie oder Religion findet nicht statt. Es gibt

keine Berichte über Verschwindenlassen. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen gab es im Zusammenhang mit den Unruhen im Mai/Juni 2023 auch politisch motivierte Festnahmen und jedenfalls vorübergehende politisch motivierte Inhaftierungen. Die Regierung bestreitet diese Einschätzung. Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Republik Senegal ist ein säkularer Staat, sowohl religiöse als auch ethnische Minderheiten haben ungehindert Zugang zu Regierungs- und hohen Verwaltungsämtern. Die Regierung sowie die Gesellschaft akzeptieren und praktizieren religiöse Toleranz.

Während die Problematik von Gewalt gegen Frauen auch auf höchster politischer Ebene öffentlich diskutiert wird und starkes zivilgesellschaftliches Engagement für Frauenrechte zu verzeichnen ist, bestehen für Angehörige der gesellschaftlich geächteten LGBTIQ*-Gemeinschaft kaum Möglichkeiten zur freien Entfaltung. Es besteht die Gefahr einer Instrumentalisierung von homo- und transphoben Positionen im laufenden Wahlkampf. Ein parlamentarischer Gesetzentwurf, der eine Verschärfung der Strafgesetze gegen Homosexualität vorsah, wurde Anfang 2022 jedoch nicht verabschiedet und bei erneuter Vorlage im April 2023 vom Parlamentssekretariat auch nicht zur Abstimmung zugelassen.

In der gesamten senegalesischen Gesellschaft wird die öffentliche Sichtbarkeit von Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität abgelehnt, im Oktober 2023 wurde die Leiche eines angeblich homosexuellen Mannes geschändet. Individuen verheimlichen daher zumeist ihre sexuelle Orientierung aus Sicherheitsgründen. Nach Artikel 319 des senegalesischen Strafgesetzbuchs wird derjenige, der einen „unzüchtigen oder widernatürlichen Akt“ mit einer Person seines Geschlechts begeht, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Hinzu kommt eine Geldstrafe zwischen 150 und 2.300 Euro. Ist einer der Beteiligten dabei 21 Jahre oder jünger, würde stets die Höchststrafe verhängt. Ob und wie häufig es zu Verurteilungen kommt und welches Strafmaß tatsächlich verhängt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Konkrete Verurteilungen aufgrund der genannten Strafvorschriften sind nicht bekannt.

Die senegalesische Regierung schätzt eine Verbesserung der Lage von LGBTIQ*-Personen durch Gesetzesänderungen angesichts der religiösen und kulturellen Prägungen im Land als schwierig ein. In Einzelfällen berichten betroffene LGBTIQ*-Personen, das öffentliche Gesundheitswesen schließe sie von staatlichen Aidsvorsorgeprogrammen aus.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet, unterliegt aber rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. So sieht das Familiengesetzbuch vor, dass der Mann als Oberhaupt der Familie grundlegende Entscheidungen des Familienlebens alleine trifft, z. B. zum Aufenthaltsort der Familie. In Erbfällen findet häufig eine Form des islamischen Rechts Anwendung, das die Frau benachteiligt.

Gewalt – insbesondere sexuelle Gewalt – gegen Frauen, vor allem im Familienkreis, wird unzureichend strafrechtlich verfolgt. Angesichts der geringen Zahl von Strafverfahren haben

die staatlichen Stellen begonnen, vermehrt weibliche Beamte in Polizei und Justiz einzustellen. Seit Januar 2020 werden Vergewaltigung und Pädophilie als Verbrechen und nicht mehr nur als Vergehen verfolgt.

Weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1999 gesetzlich verboten. Gleichwohl findet sie insbesondere in ländlichen Regionen weiterhin statt. Insgesamt sind 25 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen. Nationale Aktionspläne und Maßnahmen zu deren Umsetzung haben bislang keinen entscheidenden Fortschritt beim Versuch der Abschaffung dieser regional und ethnisch teils tief verwurzelten Praxis bewirken können.

Senegal hat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert. Bei der Durchsetzung bestehen in der Praxis jedoch weitreichende Defizite. Kinder, insbesondere Straßenkinder, sind Gewalt, sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher Ausbeutung und Zwangsheirat ausgesetzt. Laut UNICEF werden drei Prozent der Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Menschenhandel ist seit 2005 verboten. Gleichwohl bleibt die Strafverfolgung des Menschenhandels von Frauen und Kindern unzureichend.

In der südlichen Provinz Casamance verliefen die seit Jahren andauernden Bemühungen um Friedensvereinbarungen zwischen Regierung und untereinander rivalisierenden Rebellen Gruppen Mitte Mai 2023 mit der Entwaffnung von 250 Rebellen erfolgreich. Mit der fortgesetzten und von Präsident Macky Sall forcierten wirtschaftlichen Entwicklung der Region sind die Aussichten gut, den seit 1982 bestehenden, ehemals separatistischen Konflikt beizulegen.

Abgeschobene senegalesische Staatsangehörige haben bei ihrer Rückkehr keine aus dem Auslandsaufenthalt resultierenden Nachteile zu befürchten und werden auch wegen einer Asylantragstellung in Deutschland keinen Repressionen ausgesetzt. Die Einreisebehörden erlauben die Einreise unter der Voraussetzung, dass die abgeschobene Person über ein gültiges Reisedokument verfügt.

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 hat das BAMF in keinem Quartal mehr als 45 Asylanträge von senegalesischen Staatsangehörigen entgegengenommen, im Durchschnitt waren es 36 Anträge. Im Vergleich zum dritten Bericht gemäß § 29a Abs. 2a AsylG hält damit die rückläufige Entwicklung an. Die vergleichsweise kleine Anzahl an getroffenen Asylentscheidungen führt dazu, dass die Gesamtschutzquote einen verzerrenden Effekt aufweist, z. B. im zweiten Quartal 2022 mit zwei Zuerkennungen bei lediglich 36 Entscheidungen über Asylanträge. Am stärksten zeigt sich dieser Effekt mit Blick auf das erste Quartal 2022 und 2023. Im ersten Quartal 2022 wurde in fünf von 53 Entscheidungen und im ersten Quartal 2023 in sechs von 38 Entscheidungen Schutz zuerkannt.

Abbildung 13: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

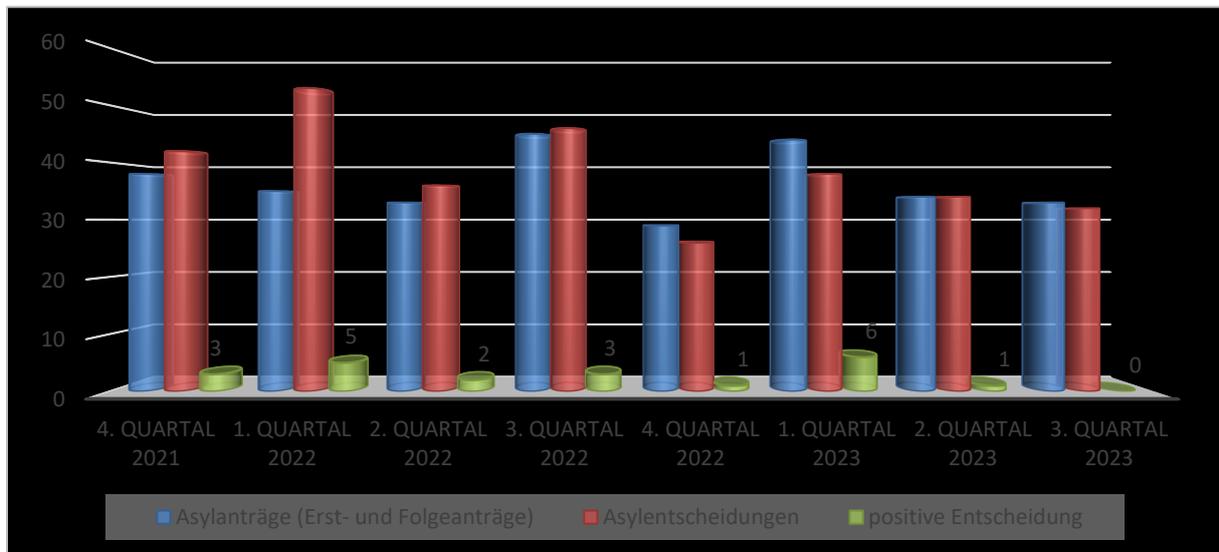
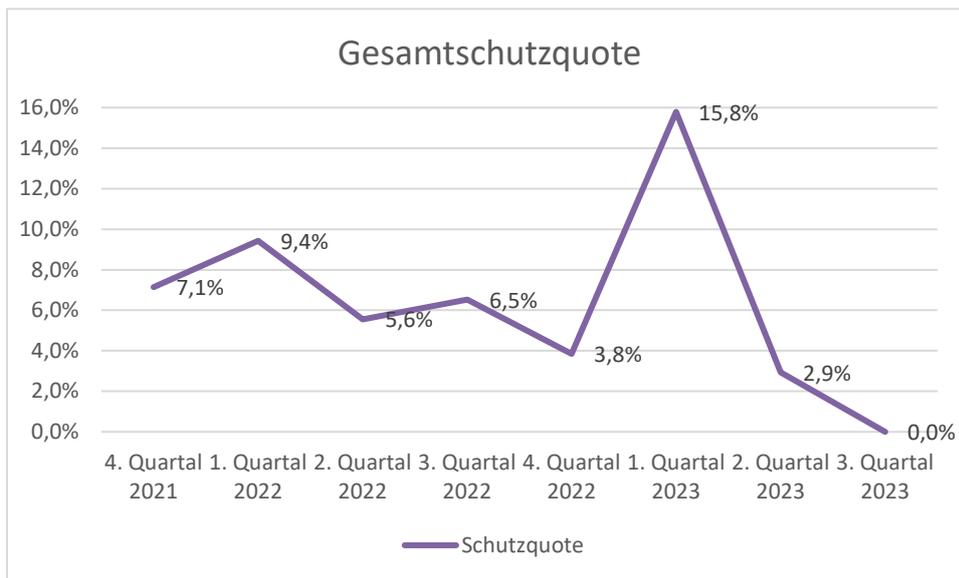


Abbildung 14: Entwicklung der Gesamtschutzquote senegalesischer Staatsangehöriger im Berichtszeitraum viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

H. Serbien

Die Voraussetzungen für die Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Serbiens Verfassung aus dem Jahr 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen. Anzeichen für staatliche Repressionen liegen nicht vor. Die politische Opposition kann sich weitgehend frei bewegen, auch wenn die meisten Oppositionsparteien infolge eines Wahlboykotts seit 2020 nicht mehr im Parlament vertreten sind. Nach Vermittlungen des Europäischen Parlaments nahmen Oppositionsparteien an den Wahlen 2022 (Präsidenten- und Lokalwahlen, Wahlen zum Belgrader Stadtparlament und vorgezogenen nationalen Parlamentswahlen) wieder teil. OSZE-Wahlbeobachter bescheinigten den Wahlen 2022 einen weitgehend ordnungsgemäßen Verlauf, kritisierten jedoch Defizite bei der Chancengleichheit für Oppositionsvertreter und Missbrauch von öffentlichen Ämtern und Ressourcen im Wahlkampf. Die Regierung hatte im Vorfeld auf Grundlage der bestehenden OSZE-Empfehlungen und in einem Dialogprozess unter Vermittlung des Europäischen Parlaments eine Reihe von Reformen verabschiedet, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Medien- und Meinungsfreiheit in Serbien weisen deutliche Defizite auf. Der Staat bzw. Staatsunternehmen bezuschussen direkt oder indirekt die Medien, die äußerst regierungsnah berichten. Es existiert zwar weiterhin Meinungspluralismus, jedoch haben die wenigen unabhängigen und regierungskritischen Medien kaum Ressourcen und Reichweite. Kritische Journalistinnen und Journalisten müssen mit Anfeindungen rechnen. Im Ranking der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ erscheint Serbien auf Platz 79 von 180.

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien grundsätzlich gewährleistet. Veranstaltungen neonazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten.

In Serbien gibt es 23 nationale und ethnische Minderheiten mit jeweils mehr als 2.000 Angehörigen. Aus der Volkszählung von 2011 ergibt sich, dass ca. eine der sieben Mio. Einwohner einer Minderheit angehört, darunter ca. 4.000 Angehörige der deutschen Minderheit. Die größte Minderheit ist die der Ungarn (ca. 3,5 Prozent der Bevölkerung), gefolgt von Roma (ca. 2 Prozent, wobei hier von einer großen Dunkelziffer ausgegangen wird) und Bosniaken (ca. 2 Prozent). Die Ergebnisse der Volkszählung von 2022 liegen noch nicht vor. Laut OSZE bezeichnen die meisten Minderheitenvertreterinnen und -vertreter ihre eigene Situation als grundsätzlich zufriedenstellend.

Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten. Seit 2007 gibt es eine vom Parlament gewählte Ombudsperson für Menschenrechte, auch wenn der derzeitige Amtsträger selten kritisch gegenüber der Regierung auftritt. Seit 2020 gibt es ein Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und Dialog, welches derzeit von einem Vertreter der kroatischen Minderheit geführt wird, jedoch mit wenig Personal ausgestattet ist.

Es gibt keinerlei systematische staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Roma. Im März 2016 verabschiedete die Regierung eine „Strategie für die Inklusion von Roma 2016-2025“, im Juni 2017 den dazugehörigen Aktionsplan. Dieser ist Teil der Verpflichtungen aus dem EU-Verhandlungskapitel zu Justiz und den Grundrechten.

Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in der Vergangenheit das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem „Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz“ die Registrierung in einem Sozialamt möglich.

Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten schwierig, ebenso der Zugang zum Arbeitsmarkt. Ursächlich hierfür sind nicht nur die weit verbreiteten gesellschaftlichen Vorurteile, sondern vor allem das niedrige Bildungs- und Qualifikationsniveau, welches an sich jedoch das Ergebnis der tradierten Vorurteilsstrukturen ist. Roma mit hohen Qualifikationen sind darüber hinaus überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnsektor tätig. Die Arbeitslosenquote ist bei männlichen Roma 3-mal höher als die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei Männern in Serbien, bei weiblichen Roma 10-mal höher als die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei Frauen in Serbien. Für einen Besuch der Vorschule in Serbien ist allerdings eine Festanstellung der Eltern rechtliche Voraussetzung.

Trotz der Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der einer fortschreitende Diskriminierung der Roma entgegenwirken soll, besteht Verbesserungspotential in der konsequenteren Umsetzung. Dennoch hat sich in den zurückliegenden Jahren die Situation der Roma verbessert. Staatliche Programme wie die Beschäftigung von Roma-Gesundheitsmediatorinnen und -mediatoren, Zugang zum Gesundheitssystem auch für nichtregistrierte Personen sowie die Einstellung von pädagogischen Assistentinnen und Assistenten an Schulen zeigen Erfolge. Die Kindersterblichkeit wurde gesenkt, auch wenn sie mit 13 Prozent bei Babys und 14 Prozent bei den Unterfünfjährigen immer noch doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung ist. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen unterrepräsentiert. Die regionale Organisation ERRC klagte darüber hinaus gegen die Praxis der nach Ethnien segregierten Klassen in Grundschulen. Die Klage wurde aufgrund der Möglichkeit der Interaktion während der Schulpausen abgewiesen.

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalen Standards. Diese Gesetze werden jedoch bisher nicht vollständig und landesweit umgesetzt. Das Antidiskriminierungsgesetz von 2009 ist 2021 überarbeitet worden. Angehörige mehrerer Minderheitenparteien sind im Parlament vertreten. Im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen ergänzt Serbien die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Minderheitenschutz. Die vollständige Umsetzung steht jedoch noch aus.

Die serbische Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das Allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze, unter anderem das 2021 überarbeitete Geschlechtergleichheitsgesetz. Seit 2010 gibt es eine institutionell unabhängige Gleichstellungsbeauftragte, die Bürgerbeschwerden zu Diskriminierungen jeglicher Art entgegennimmt. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden. In führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren noch immer unterrepräsentiert. Im Oktober 2021 verabschiedete die Regierung die zweite „Nationale Strategie für Geschlechtergleichberechtigung“ für den Zeitraum 2021-2030. Das Ziel der Strategie ist der Kampf gegen Geschlechterklischees sowie der bessere Zugang für Frauen in Wirtschaft und Politik. Im Februar 2016 hat Serbien als erstes Land, das nicht Mitglied der EU ist, den „EU-Index für Geschlechtergleichheit“ eingeführt. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) verbessert sich Serbien langsam, lag aber auch in der jüngsten Erhebung (2021) mit 58,0 Punkten unter dem innerhalb der EU erreichten Schnitt von 67,4 Punkten.

Nach Berichten von NRO bleibt häusliche Gewalt weit verbreitet. Seit November 2016 gibt es ein Gesetz zur Verhinderung von häuslicher Gewalt, zugleich wurde die Strafgesetzgebung entsprechend geändert. Anwälte schätzen jedoch, dass aus Furcht oder Scham nur wenige Frauen Gewalt anzeigen und Polizeibeamte Anzeigen nicht immer angemessen bearbeiten. Dafür spricht auch, dass einer OSZE-Studie von 2018 zufolge 85 Prozent der Frauen der Meinung sind, dass Gewalt gegen Frauen Normalität sei. Eine neue Nationale Strategie sowie ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stehen noch aus. Frauen sind von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen. Serbien ist traditionell Durchgangs- und in zunehmendem Umfang auch Herkunfts- bzw. Zielland des organisierten Frauenhandels.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar, das serbische Gesetz erkennt aber keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft an. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wurde 2021 vom Menschenrechtsministerium ausgearbeitet, aber bis dato dem Kabinett nicht vorgelegt. Seit 2014 findet in Belgrad die LGBTIQ*-Demonstration „Pride Parade“ statt. 2022 hat Belgrad die „Europride“ ausgerichtet. Dabei kam es zu Gegendemonstrationen, die teils durch die serbisch-orthodoxe Kirche organisiert wurden, sowie vereinzelt zu Angriffen auf Besucherinnen und Besucher der Parade. Die Ausrichtung sollte ein positives Signal setzen, konnte jedoch aufgrund der Politisierung auch seitens der Staatsspitze nicht zur Normalisierung des Verhältnisses zur LGBTIQ*-Gemeinschaft beitragen.

In der serbischen Öffentlichkeit sind Vorbehalte und Vorurteile gegen LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige bestimmter Minderheiten (Roma, Albaner, Bosniaken) noch immer weit verbreitet. Allerdings sind in bestimmten Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. Das serbische Parlament hat auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine offen homosexuell lebende Frau als Premierministerin gewählt, die seit 2022 an der Spitze ihrer bereits dritten Regierung steht, bislang jedoch keine Verbesserungen für die LGBTIQ*-Gemeinschaft erreicht hat.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften (serbisch-orthodox, römisch-katholisch, slowakisch-evangelisch, reformiert, evangelisch, islamisch, jüdisch). Ungeachtet der gemäß Artikel 44 gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates genießt in der Praxis die serbisch-orthodoxe Kirche eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. In etwa 85 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox. Da die bisherigen serbischen Regierungen im Widerspruch zur Verfassung das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung gehindert. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen.

Serbische Staatsangehörige, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt und die aus Deutschland zurückgeführt wurden, können nach eigener Auskunft problemlos in ihre Heimatstädte zurückkehren. Eine Befragung durch serbische Behörden findet nicht statt, sofern nicht in Serbien aus anderen Gründen Strafverfahren anhängig sind. Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de jure noch de facto.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen aus Serbien ist auf niedrigem Niveau schwankend. Im Berichtszeitraum nahm das BAMF in jedem Quartal im Durchschnitt 749 Asylanträge entgegen. Am höchsten waren die Zahlen im ersten Quartal 2023 mit 1.207 Anträgen. Die Gesamtschutzquote überschritt im Berichtszeitraum in keinem Quartal 1,0 Prozent.

Abbildung 15: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen, viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.

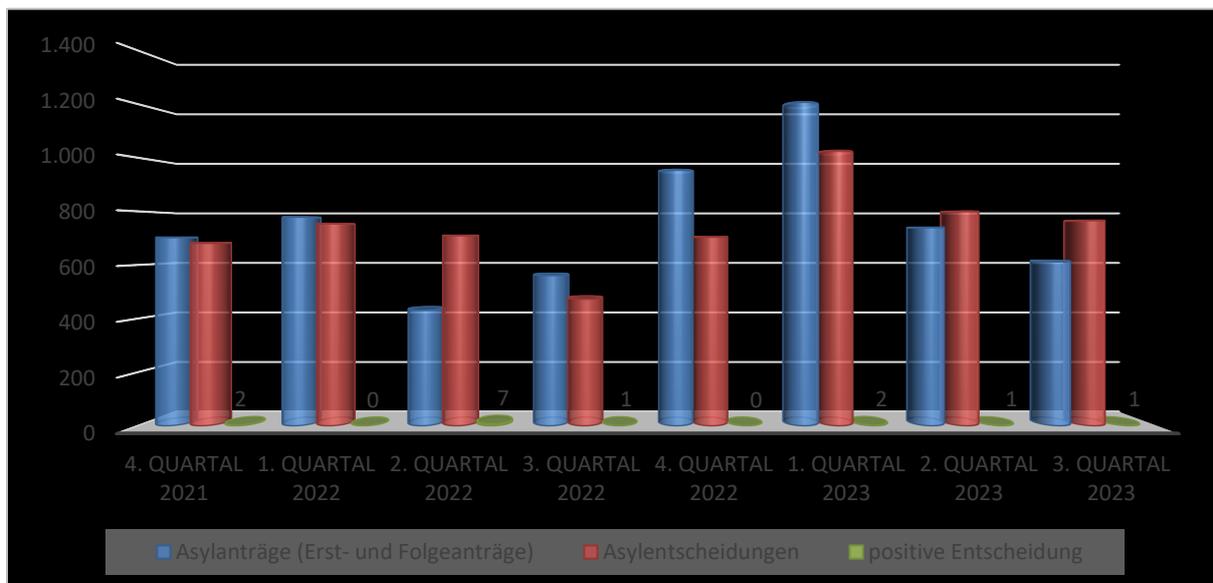
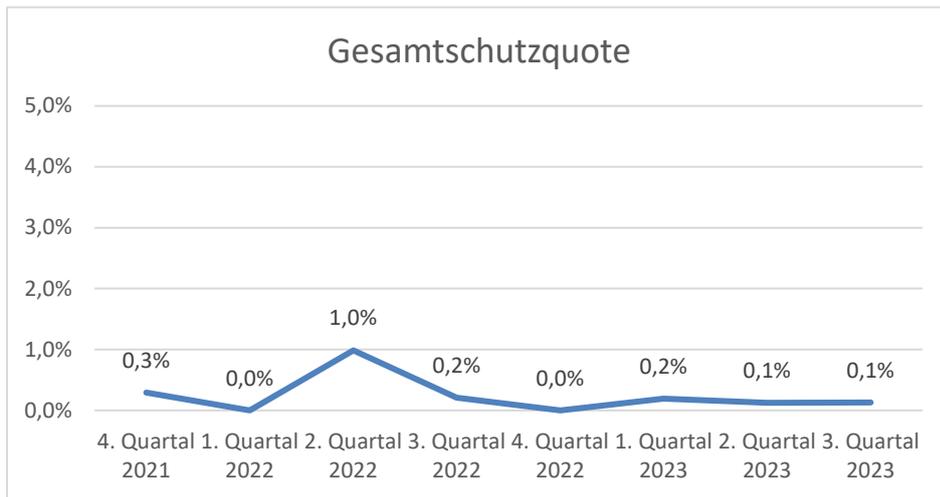


Abbildung 16: Entwicklung der Gesamtschutzquote serbischer Staatsangehöriger im Berichtszeitraum viertes Quartal 2021 bis drittes Quartal 2023.



Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Sichere Herkunftsstaaten in der EU und der EFTA

Nicht nur in Deutschland werden sichere Herkunftsstaaten bestimmt. Auch andere EU-Mitgliedstaaten machen von der Option Gebrauch, Staaten als sicher einzustufen.

Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung des internationalen Schutzes regelt die Möglichkeit, Listen sicherer Herkunftsstaaten zu erstellen.

Nach Artikel 37 Absatz 1 dieser Richtlinie erstellen die Mitgliedstaaten der EU solche Listen selbst auf nationaler Ebene. Gegenwärtig nutzen 19 EU-Mitgliedstaaten und drei Mitglieder der EFTA diese Möglichkeit.

Die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten nehmen jeweils die anderen Mitgliedstaaten in ihre Zusammenstellungen auf und werden daher nicht erneut in den jeweiligen Listen genannt.

In einigen EU-/EFTA-Mitgliedstaaten bestehen Ausnahmetatbestände. Die Niederlande z. B. bestimmen Armenien, Brasilien, Ghana, Jamaika, Marokko, Senegal, Serbien, Trinidad und Tobago und Tunesien unter der Bedingung als sichere Herkunftsstaaten, wenn keine Verfolgung aufgrund von LGBTIQ* vorgetragen wird. In Luxemburg sind Benin, Ghana und Mali für Männer als sichere Herkunftsstaaten bestimmt.

Die Situation von LGBTIQ*-Personen in Benin, Ghana und Senegal hat bereits 2021 das oberste französische Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) dazu bewogen, diese drei Länder von der französischen Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu streichen (vgl. Abb. 17).

Norwegen wendet ein beschleunigtes Verfahren an, das die in der Abbildung 17 sowie die EU-Mitgliedstaaten umfasst und innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen werden soll. Auch hier bestehen Ausnahmetatbestände.

Abbildung 17: Übersicht der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten² mit Listen sicherer Herkunftsstaaten.

EU- und EFTA-Mitgliedstaat ³	Als sicher bestimmte Herkunftsstaaten
Belgien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Kosovo, Serbien, Montenegro, Indien
Dänemark	Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, ⁴ Kanada, Japan, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Serbien, Großbritannien, USA
Deutschland	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien
Estland	Albanien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien
Frankreich	Albanien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Indien, Kap Verde, Kosovo, Nordmazedonien, Mauritius, Moldau, Mongolei, Montenegro, Serbien
Griechenland	Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Benin, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Marokko, Nepal, Pakistan, Senegal, Togo, Tunesien
Irland	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Montenegro, Kosovo, Serbien, Südafrika
Island	Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Großbritannien, Japan, Kanada, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Serbien, USA
Italien	Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Côte d'Ivoire, Gambia, Georgien, Ghana, Kap Verde, Kosovo, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien
Kroatien	Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei
Liechtenstein	Albanien, Algerien, Australien, Bahamas, Benin, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Georgien, Ghana, Großbritannien, Indien, Kanada, Kosovo, Marokko, Moldau (ohne Transnistrien), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, St. Kitts und Nevis, Tunesien
Luxemburg	Albanien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kap Verde, Nordmazedonien, Mali, Montenegro, Senegal
Malta	Ägypten, Algerien, Australien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gabun, Ghana, Indien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Marokko, Neuseeland, Senegal, Tunesien, Uruguay, USA
Niederlande	Albanien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Georgien, Ghana, Indien, ⁵ Jamaika, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Trinidad und Tobago, Tunesien, USA

² Schweiz, Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein.

³ Zum Vertrag von Lissabon wird im Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU geregelt, dass in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der EU die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer gelten.

⁴ Ausnahmen: LGBTIQ* und Personen aus Abchasien und Südossetien.

⁵ Mit Ausnahme des Unionsterritoriums Jammu und Kashmir.

Norwegen	Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, ⁶ Barbados, Chile, Costa Rica, Ghana, ⁷ Kanada, Georgien, Indien, ⁸ Israel, Japan, Kosovo, ⁹ Moldau, Monaco, Montenegro, Mongolei, Namibia, ¹⁰ Neuseeland, Nordmazedonien, Serbien, Südafrika, Tansania, ¹¹ USA, Vatikanstadt
Österreich	Albanien, Algerien, Armenien, Australien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Großbritannien, Kanada, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Südkorea, Tunesien, Uruguay
Schweden	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Georgien, Kosovo, Mongolei, Nordmazedonien, Serbien
Schweiz	Albanien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Großbritannien, Indien, Kosovo, Moldau (ohne Transnistrien), Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien
Slowakei	Australien, Ghana, Japan, Kanada, Kenia, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Seychellen, Südafrika, USA
Slowenien	Ägypten, Albanien, Algerien, Bangladesch, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Gambia, Georgien, Kosovo, Marokko, Montenegro, Nepal, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Türkei, Tunesien
Tschechien	Albanien, Algerien, Armenien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Großbritannien, Indien, Kanada, Kosovo, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien, USA
Ungarn	Australien, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Kosovo, Neuseeland, Nordmazedonien, USA (soweit die Todesstrafe nicht angewandt wird)
Zypern	Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Benin, Bosnien-Herzegowina, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Kenia, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Philippinen, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Togo, Tunesien, Vietnam

⁶ Mit Ausnahme von Verfolgung aufgrund LGBTIQ*.

⁷ Davon ausgenommen sind weibliche Kinder unter 18 Jahren, Antragsteller, die Verfolgung aufgrund von LGBTIQ* oder Zwangsheirat vortragen.

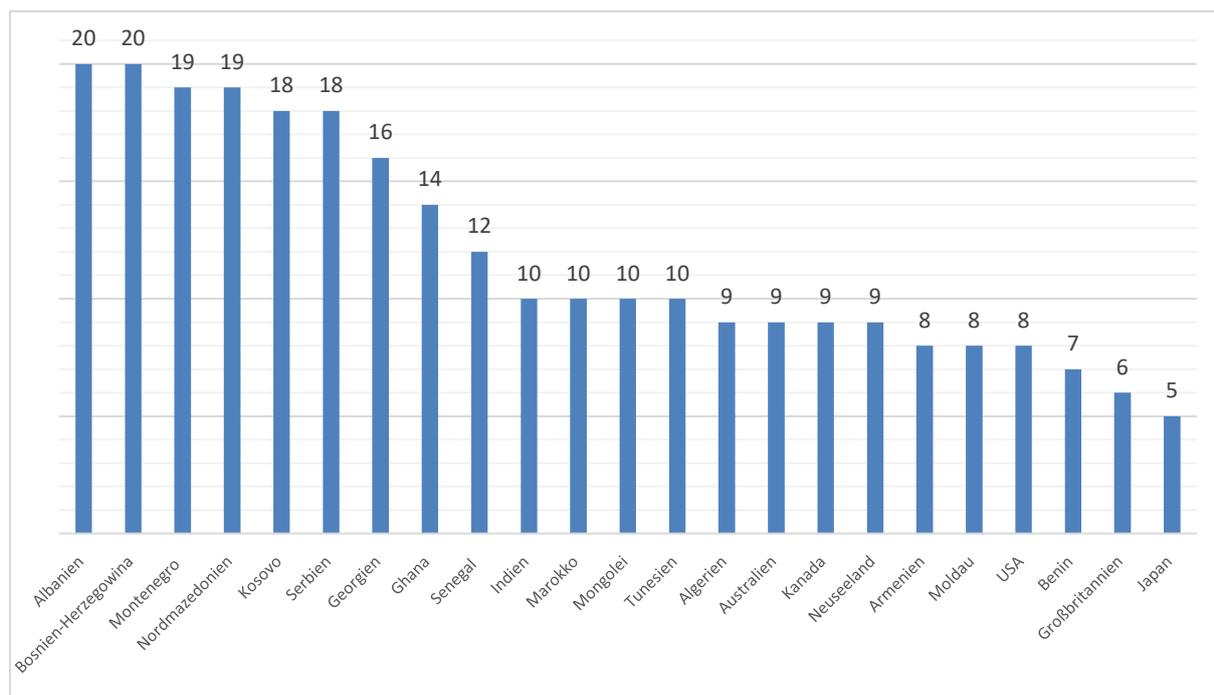
⁸ Davon ausgenommen sind alleinstehende Frauen.

⁹ Mit Ausnahme von Minderheiten aus Kosovo.

¹⁰ Mit Ausnahme von Verfolgung aufgrund von LGBTIQ*.

¹¹ Davon ausgenommen sind weibliche Kinder unter 18 Jahren, Antragsteller, die Verfolgung aufgrund von LGBTIQ* oder Zwangsheirat vortragen sowie Albinismus.

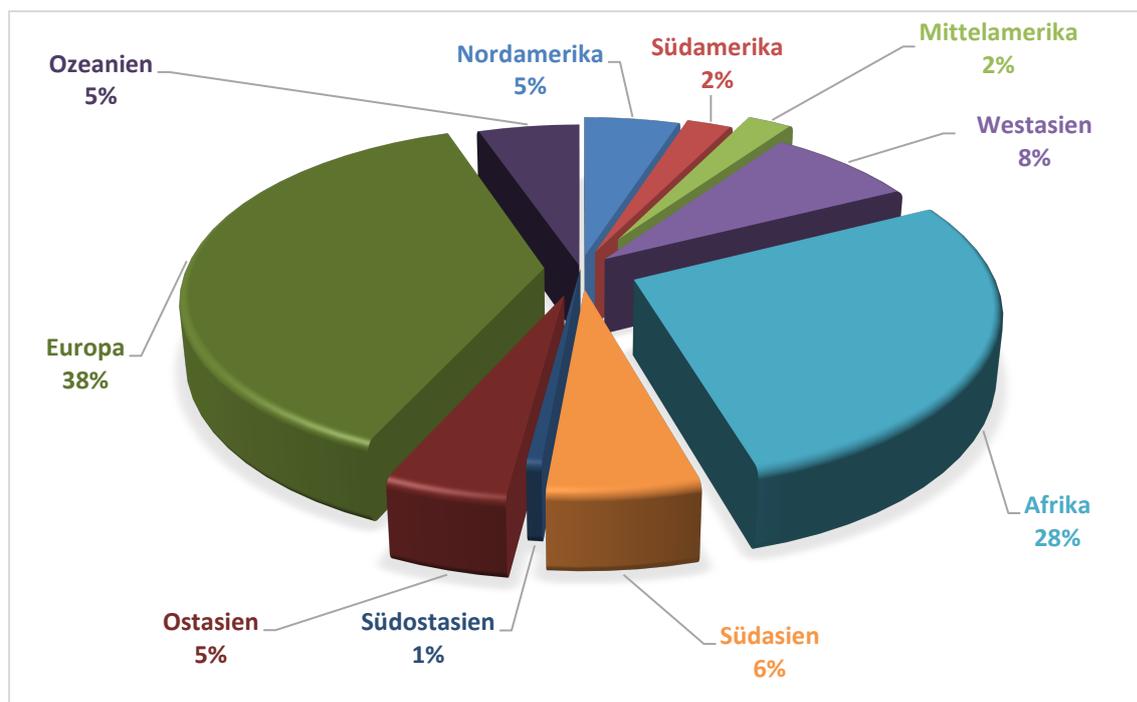
Abbildung 18: Einstufungen als sichere Herkunftsstaaten in EU und EFTA



Die am häufigsten als sicher eingestufteten Staaten sind Albanien und Bosnien-Herzegowina mit jeweils 20 Einstufungen. Montenegro und Nordmazedonien folgen mit jeweils 19 sowie Kosovo und Serbien mit jeweils 18 Einstufungen.

Ghana und Senegal führen mit 14 bzw. 12 Einstufungen die Gruppe der Staaten des afrikanischen Kontinents an, in 10 EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sind Marokko und Tunesien als sicher eingestuft. Die Abbildung stellt jedoch nur einen Ausschnitt dar. Staaten, die in weniger als fünf Mitgliedstaaten der EU und der EFTA als sicher eingestuft sind, werden hier nicht einzeln genannt. Insgesamt umfasst dieser Kreis derzeit 60 sichere Herkunftsstaaten.

Abbildung 19: Zusammensetzung sicherer Herkunftsstaaten nach geografischen Regionen



Die Einstufung der Staaten der Westbalkanregion (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Serbien) und in geringerem Ausmaß Moldaus (acht Einstufungen) spiegelt sich auch in der Zusammensetzung nach geografischen Regionen wider. Hinzu kommt, dass Großbritannien als Ergebnis des 2019 wirksam gewordenen Austritts aus der EU vereinzelt als sicher eingestuft wird. Folglich sind diese Listen stark von Staaten der europäischen Regionen geprägt.

Afrika mit 22 Staaten bildet die zweitgrößte Gruppe. Jedoch entfällt auf Ghana, Senegal, Marokko und Tunesien mit 46 Nennungen bereits annähernd die Hälfte der als sicher eingestuften Herkunftsstaaten des afrikanischen Kontinents, zahlreiche Staaten werden vereinzelt genannt (z. B. je einmal Côte d'Ivoire, Gabun, Mali, Seychellen und Tansania).

Am häufigsten von einer Liste wieder entfernt wurde die Ukraine infolge des russischen Angriffs ab dem 24. Februar 2022 (Österreich, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg). Die Niederlande haben bekanntgegeben, dass die Einstufung der Ukraine als sicherer Herkunftsstaat vorübergehend ausgesetzt ist.²³

²³ Regierung der Niederlande: Asylpolitik. government.nl/topics/asylum-policy/question-and-answer/list-safe-countries-of-origin, abgerufen 22.11.23.

V. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2023)

A. Albanien

Registrierte Asylsuchende²⁴

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										223	209	136	1.575
2022	188	148	176	124	140	151	155	190	330	204	208	254	2.185
2023	141	133	163	72	125	119	103	131	144				1.141

Zahl der Asylanträge²⁵

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	312	210	102
Nov 21	236	171	65
Dez 21	143	89	54
Jahr 2021	1.897	1.211	686
Jan 22	234	145	89
Feb 22	216	163	53
Mrz 22	200	155	45
Apr 22	146	101	45
Mai 22	148	98	50
Jun 22	167	121	46
Jul 22	154	91	63
Aug 22	197	149	48
Sep 22	228	154	74
Okt 22	303	240	63
Nov 22	202	151	51
Dez 22	244	193	51
Jahr 2022	2.522	1.744	778
Jan 23	196	165	31
Feb 23	176	118	58
Mrz 23	234	168	66
Apr 23	182	111	71
Mai 23	179	113	66
Jun 23	127	90	37
Jul 23	169	115	54
Aug 23	167	127	40
Sep 23	144	99	45
Jan-Sep 23	1.622	1.133	489

²⁴ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

²⁵ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)²⁶

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:							
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)	
Okt 21	317	-	-	-	-	-	184	133	
Nov 21	295	-	-	-	-	-	179	116	
Dez 21	247	-	-	2	-	0,8	149	96	
Jahr 2021	1.578	-	-	5	3	0,5	887	683	
Jan 22	207	-	-	-	-	-	125	82	
Feb 22	252	-	-	-	1	0,4	149	102	
Mrz 22	321	-	2	-	1	0,9	197	121	
Apr 22	235	-	-	-	1	0,4	151	83	
Mai 22	176	-	-	-	1	0,6	90	85	
Jun 22	176	-	1	1	-	1,1	115	59	
Jul 22	173	-	-	-	1	0,6	107	65	
Aug 22	174	-	3	-	-	1,7	93	78	
Sep 22	187	-	-	-	1	0,5	118	68	
Okt 22	237	-	-	1	1	0,8	130	105	
Nov 22	193	-	-	-	-	-	132	61	
Dez 22	156	-	-	-	-	-	94	62	
Jahr 2022	2.473	-	6	2	7	0,6	1.489	969	
Jan 23	201	-	1	-	1	1,0	140	59	
Feb 23	139	-	-	-	-	-	85	54	
Mrz 23	234	-	-	1	1	0,9	149	83	
Apr 23	114	-	-	1	1	1,8	66	46	
Mai 23	230	-	-	-	1	0,4	127	102	
Jun 23	185	-	1	-	1	1,1	119	64	
Jul 23	201	-	-	-	-	-	122	79	
Aug 23	191	-	1	-	1	1,0	128	61	
Sep 23	157	-	-	-	-	-	82	75	
Jan-Sep 23	1.639	-	3	2	6	0,7	1.017	611	

²⁶ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	1.056	1.348	907
weiblich	841	1.174	715
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	785	1.116	690
von 16 bis unter 18 Jahre	50	67	56
von 18 bis unter 25 Jahre	293	293	200
von 25 bis unter 30 Jahre	228	249	157
von 30 bis unter 35 Jahre	196	254	161
von 35 bis unter 40 Jahre	112	196	128
von 40 bis unter 45 Jahre	97	139	86
von 45 bis unter 50 Jahre	62	86	48
von 50 bis unter 55 Jahre	38	56	42
von 55 bis unter 60 Jahre	18	30	36
von 60 bis unter 65 Jahre	10	19	10
65 Jahre und älter	8	17	8

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2021	1.897	654	34,5	0,0
2022	2.522	854	33,9	0,1
Jan-Sep 2023	1.622	363	22,4	0,2

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	2,7	2,9
2022	2,6	2,4
Jan-Sep 2023	3,3	0,18 (5,4 Tage)

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ²⁷		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023

²⁷ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

1.132	1.055	901
-------	-------	-----

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	651	-	2	1	20	183	66	378	1
2022	1.033	-	4	9	33	286	103	598	-
2023 ²⁸	610	-	-	3	10	181	53	361	8

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	81.323	7.703	5.586
Dez 21	90.358	7.641	4.977
Jun 22	97.627	7.697	4.811
Dez 22	108.556	7.707	4.669
Jun 23	111.498	6.527	4.301
Sep 23	116.037	6.924	4.017

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										68	74	73	215
2022	49	79	61	92	87	34	68	81	82	59	90	64	846

²⁸ 01.01.-31.07.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2023	31	72	115	73	131	82	62	80	88				734
------	----	----	-----	----	-----	----	----	----	----	--	--	--	------------

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										35	43	75	355
2022	38	54	149	60	94	49	78	43	77	55	39	71	807
2023 ²⁹	41	71	127	61	98	94	49	59	66				666

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

²⁹ Vorläufige Daten.

B. Bosnien und Herzegowina

Registrierte Asylsuchende³⁰

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										134	165	176	856
2022	111	41	59	40	28	37	44	49	96	59	56	65	662
2023	43	91	54	30	39	57	61	37	52				456

Zahl der Asylanträge³¹

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	237	100	137
Nov 21	294	106	188
Dez 21	297	135	162
Jahr 2021	1.538	677	861
Jan 22	282	124	158
Feb 22	131	59	72
Mrz 22	103	60	43
Apr 22	62	35	27
Mai 22	63	11	52
Jun 22	80	32	48
Jul 22	68	35	33
Aug 22	81	42	39
Sep 22	115	56	59
Okt 22	125	43	82
Nov 22	106	40	66
Dez 22	93	33	60
Jahr 2022	1.364	576	788
Jan 23	123	59	64
Feb 23	114	46	68
Mrz 23	72	44	28
Apr 23	154	103	51
Mai 23	50	31	19
Jun 23	74	37	37
Jul 23	74	43	31
Aug 23	81	37	44
Sep 23	85	21	64
Jan-Sep 23	858	438	420

³⁰ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

³¹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)³²

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	200	-	-	-	-	-	83	117
Nov 21	224	-	-	-	1	0,4	71	152
Dez 21	303	-	-	-	-	-	106	197
Jahr 2021	1.219	-	-	-	1	0,1	448	770
Jan 22	308	-	-	-	-	-	137	171
Feb 22	181	1	-	-	-	0,6	85	95
Mrz 22	163	-	1	-	-	0,6	56	106
Apr 22	144	-	-	-	-	-	74	70
Mai 22	107	-	-	-	-	-	50	57
Jun 22	82	-	-	-	-	-	37	45
Jul 22	77	-	-	-	-	-	15	62
Aug 22	102	-	-	-	-	-	46	56
Sep 22	91	-	-	-	-	-	38	53
Okt 22	127	-	-	-	-	-	49	78
Nov 22	75	-	-	-	-	-	21	54
Dez 22	101	-	-	-	-	-	52	49
Jahr 2022	1.541	1	1	-	-	0,1	652	887
Jan 23	112	-	-	-	-	-	25	87
Feb 23	71	-	-	-	1	1,4	23	47
Mrz 23	142	-	1	-	-	0,7	43	98
Apr 23	56	-	-	-	-	-	29	27
Mai 23	84	-	-	-	-	-	50	34
Jun 23	93	-	-	-	-	-	49	44
Jul 23	74	-	-	-	-	-	29	45
Aug 23	74	-	-	1	-	1,4	54	19
Sep 23	100	-	-	-	-	-	58	42
Jan-Sep 23	815	-	1	1	1	0,4	367	445

³² Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	755	735	456
weiblich	783	629	402
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	810	684	464
von 16 bis unter 18 Jahre	48	38	23
von 18 bis unter 25 Jahre	183	158	79
von 25 bis unter 30 Jahre	110	130	69
von 30 bis unter 35 Jahre	108	100	65
von 35 bis unter 40 Jahre	78	84	42
von 40 bis unter 45 Jahre	71	53	37
von 45 bis unter 50 Jahre	47	31	28
von 50 bis unter 55 Jahre	41	33	20
von 55 bis unter 60 Jahre	19	30	11
von 60 bis unter 65 Jahre	13	11	13
65 Jahre und älter	10	12	7

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2021	1.538	1.308	85,0	0,1
2022	1.364	1.103	80,9	0,0
Jan-Sep 2023	858	691	80,5	0,3

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	1,6	1,8
2022	2,2	2,0
Jan-Sep 2023	3,3	0,14 (4,3 Tage)

Anhängige Klageverfahren³³

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen
--

³³ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

anhängig zum Stichtag:		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
593	601	541

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	142	-	-	-	6	38	15	83	-
2022	620	-	-	-	2	83	150	384	1
2023 ³⁴	327	-	-	-	3	61	70	193	-

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen³⁵

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	215.707	3.106	2.401
Dez 21	222.067	3.586	2.628
Jun 22	227.317	3.698	2.719
Dez 22	233.773	3.656	2.675
Jun 23	239.295	3.513	2.594
Sep 23	242.381	3.390	2.452

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										11	12	5	28

³⁴ 01.01.-31.07.

³⁵ Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

2022	29	46	7	73	4	65	35	2	13	26	14	4	318
2023	12	22	22	4	74	12	5	27	6				184

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										1	3	10	26
2022	12	27	21	52	29	58	8	14	12	11	10	14	268
2023 ³⁶	1	0	8	27	4	12	10	14	3				79

³⁶ Vorläufige Daten.

C. Ghana

Registrierte Asylsuchende³⁷

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										39	48	36	445
2022	46	39	137	116	89	49	34	27	42	50	38	43	490
2023	34	44	40	48	36	47	44	37	33				376

Zahl der Asylanträge³⁸

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	31	28	3
Nov 21	31	28	3
Dez 21	17	17	-
Jahr 2021	441	371	70
Jan 22	29	25	4
Feb 22	35	33	2
Mrz 22	32	28	4
Apr 22	37	35	2
Mai 22	36	34	2
Jun 22	30	24	6
Jul 22	26	24	2
Aug 22	23	19	4
Sep 22	33	32	1
Okt 22	33	31	2
Nov 22	20	19	1
Dez 22	31	29	2
Jahr 2022	394	355	39
Jan 23	39	36	3
Feb 23	39	33	6
Mrz 23	63	59	4
Apr 23	38	36	2
Mai 23	33	30	3
Jun 23	42	35	7
Jul 23	36	32	4
Aug 23	41	36	5
Sep 23	24	22	2
Jan-Sep 23	372	334	38

³⁷ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

³⁸ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)³⁹

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	38	-	1	-	1	5,3	21	15
Nov 21	36	-	-	-	1	2,8	24	11
Dez 21	29	-	-	-	1	3,4	17	11
Jahr 2021	567	-	4	-	14	3,2	374	175
Jan 22	39	-	-	-	-	-	24	15
Feb 22	48	-	-	-	2	4,2	23	23
Mrz 22	53	-	3	-	1	7,5	35	14
Apr 22	41	-	-	-	1	2,4	30	10
Mai 22	30	-	-	-	2	6,7	16	12
Jun 22	34	-	-	-	-	-	24	10
Jul 22	27	-	-	-	-	-	15	12
Aug 22	31	-	-	-	1	3,2	18	12
Sep 22	23	-	-	1	-	4,3	15	7
Okt 22	33	-	-	-	-	-	19	14
Nov 22	23	-	-	1	-	4,3	15	7
Dez 22	31	-	1	-	-	3,2	19	11
Jahr 2022	407	-	4	2	7	3,2	253	141
Jan 23	27	-	-	-	-	-	15	12
Feb 23	21	-	1	-	-	4,8	10	10
Mrz 23	40	-	-	-	-	-	25	15
Apr 23	17	-	-	-	-	-	5	12
Mai 23	31	-	-	-	-	-	21	10
Jun 23	33	-	-	-	-	-	19	14
Jul 23	29	-	-	-	-	-	16	13
Aug 23	43	-	-	-	-	-	22	21
Sep 23	35	-	-	-	-	-	25	10
Jan-Sep 23	274	-	1	-	-	0,4	156	117

³⁹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	256	213	224
weiblich	185	181	148
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	130	134	111
von 16 bis unter 18 Jahre	7	-	2
von 18 bis unter 25 Jahre	39	29	29
von 25 bis unter 30 Jahre	60	59	55
von 30 bis unter 35 Jahre	80	72	57
von 35 bis unter 40 Jahre	56	46	55
von 40 bis unter 45 Jahre	30	25	33
von 45 bis unter 50 Jahre	17	19	14
von 50 bis unter 55 Jahre	8	5	8
von 55 bis unter 60 Jahre	8	2	4
von 60 bis unter 65 Jahre	3	3	2
65 Jahre und älter	3	-	2

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	10,2	13,7
2022	10,7	6,9
Jan-Sep 2023	8,7	-

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁴⁰		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
591	445	359

⁴⁰ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	535	-	3	-	23	184	24	298	3
2022	324	-	5	-	16	83	14	205	1
2023 ⁴¹	165	-	1	-	9	51	12	92	-

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	40.916	4.340	3.853
Dez 21	42.070	4.187	3.708
Jun 22	43.878	4.067	3.611
Dez 22	45.555	4.062	3.618
Jun 23	46.469	3.859	3.441
Sep 23	47.283	3.639	3.260

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										0	24	1	25
2022	0	14	19	24	1	3	3	3	23	22	0	5	117
2023	4	22	2	2	14	22	6	22	3				97

⁴¹ 01.01.-31.07.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										13	3	15	92
2022	3	2	6	5	3	4	6	3	2	2	7	4	47
2023 ⁴²	5	1	4	3	2	6	8	2	1				32

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

⁴² Vorläufige Daten.

D. Kosovo**Registrierte Asylsuchende⁴³**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										29	33	16	253
2022	29	19	12	20	20	8	14	40	53	47	54	38	323
2023	53	34	29	15	26	26	40	40	33				302

Zahl der Asylanträge⁴⁴

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	28	18	10
Nov 21	48	27	21
Dez 21	23	12	11
Jahr 2021	444	217	227
Jan 22	40	14	26
Feb 22	36	9	27
Mrz 22	28	14	14
Apr 22	39	20	19
Mai 22	21	11	10
Jun 22	23	10	13
Jul 22	24	4	20
Aug 22	47	20	27
Sep 22	56	12	44
Okt 22	56	28	28
Nov 22	45	26	19
Dez 22	84	43	41
Jahr 2022	499	228	271
Jan 23	92	40	52
Feb 23	66	24	42
Mrz 23	60	35	25
Apr 23	50	26	24
Mai 23	58	30	28
Jun 23	51	22	29
Jul 23	58	27	31
Aug 23	72	47	25
Sep 23	30	12	18
Jan-Sep 23	549	282	267

⁴³ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

⁴⁴ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)⁴⁵

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	42	-	-	-	-	-	12	30
Nov 21	35	-	-	-	3	8,6	15	17
Dez 21	35	-	-	-	1	2,9	18	16
Jahr 2021	505	-	2	-	8	2,0	188	307
Jan 22	31	-	-	-	-	-	13	18
Feb 22	52	-	-	-	2	3,8	24	26
Mrz 22	31	-	-	1	3	12,9	7	20
Apr 22	27	-	-	-	1	3,7	13	13
Mai 22	26	-	-	-	-	-	10	16
Jun 22	51	-	-	-	-	-	24	27
Jul 22	17	-	-	-	-	-	11	6
Aug 22	29	-	-	-	-	-	10	19
Sep 22	67	-	-	-	-	-	18	49
Okt 22	39	-	-	-	-	-	13	26
Nov 22	47	-	-	-	-	-	24	23
Dez 22	32	-	-	-	2	6,3	10	20
Jahr 2022	443	-	-	1	8	2,0	177	257
Jan 23	58	-	-	-	-	-	22	36
Feb 23	60	-	-	-	-	-	13	47
Mrz 23	76	-	-	-	-	-	23	53
Apr 23	23	-	1	-	-	4,3	11	11
Mai 23	71	-	-	-	-	-	42	29
Jun 23	48	-	-	-	1	2,1	15	32
Jul 23	36	-	-	-	-	-	15	21
Aug 23	36	-	-	-	-	-	19	17
Sep 23	42	-	-	-	-	-	21	21
Jan-Sep 23	444	-	1	-	1	0,5	180	262

⁴⁵ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	276	298	320
weiblich	168	201	229
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	182	206	223
von 16 bis unter 18 Jahre	14	12	19
von 18 bis unter 25 Jahre	40	51	45
von 25 bis unter 30 Jahre	49	38	62
von 30 bis unter 35 Jahre	43	53	49
von 35 bis unter 40 Jahre	37	38	45
von 40 bis unter 45 Jahre	27	33	33
von 45 bis unter 50 Jahre	22	16	22
von 50 bis unter 55 Jahre	15	23	22
von 55 bis unter 60 Jahre	9	14	7
von 60 bis unter 65 Jahre	4	5	12
65 Jahre und älter	2	10	10

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2021	444	220	49,5	0,4
2022	499	254	50,9	1,8
Jan-Sep 2023	549	278	50,6	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	5,9	1,7
2022	4,0	1,3
Jan-Sep 2023	3,8	0,1 (3,0 Tage)

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁴⁶		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
515	406	417

⁴⁶ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	303	-	-	1	17	69	41	174	1
2022	238	-	-	-	17	67	46	107	1
2023 ⁴⁷	127	-	-	-	-	21	39	65	2

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen⁴⁸

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	251.939	7.165	6.199
Dez 21	262.006	6.484	5.576
Jun 22	270.452	6.136	5.233
Dez 22	280.851	5.692	4.838
Jun 23	289.598	5.064	4.244
Sep 23	295.142	4.525	3.731

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										26	24	36	86
2022	19	11	18	31	18	26	24	12	11	14	34	33	251
2023	6	12	24	16	27	26	2	13	23				149

⁴⁷ 01.01.-31.07.

⁴⁸ Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										2	0	2	37
2022	0	0	3	3	7	1	3	10	0	0	1	7	35
2023 ⁴⁹	0	2	3	2	8	1	0	2	1				19

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

⁴⁹ Vorläufige Daten.

E. Nordmazedonien

Registrierte Asylsuchende⁴⁹

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										677	590	276	2.988
2022	187	101	98	88	129	150	303	555	781	507	503	362	3.701
2023	335	423	318	164	148	184	205	213	276				2.283

Zahl der Asylanträge⁵⁰

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	965	471	494
Nov 21	940	595	345
Dez 21	427	209	218
Jahr 2021	4.542	2.332	2.210
Jan 22	427	192	235
Feb 22	266	134	132
Mrz 22	242	140	102
Apr 22	121	60	61
Mai 22	190	72	118
Jun 22	220	121	99
Jul 22	226	91	135
Aug 22	613	299	314
Sep 22	834	358	476
Okt 22	811	416	395
Nov 22	699	369	330
Dez 22	702	366	336
Jahr 2022	5.602	2.755	2.847
Jan 23	687	328	359
Feb 23	534	266	268
Mrz 23	703	378	325
Apr 23	547	302	245
Mai 23	366	221	145
Jun 23	365	193	172
Jul 23	340	211	129
Aug 23	347	170	177
Sep 23	458	176	282
Jan-Sep 23	4.410	2.295	2.115

⁴⁹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

⁵⁰ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)⁵¹

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	637	-	-	-	-	-	286	351
Nov 21	891	-	-	-	-	-	379	512
Dez 21	761	-	-	-	-	-	386	375
Jahr 2021	3.177	-	-	-	4	0,1	1.388	1.785
Jan 22	624	-	-	-	6	1,0	278	340
Feb 22	433	-	1	-	2	0,7	176	254
Mrz 22	502	-	-	-	-	-	228	274
Apr 22	367	-	1	-	-	0,3	185	181
Mai 22	330	-	-	-	-	-	164	166
Jun 22	229	-	-	1	1	0,9	117	110
Jul 22	245	-	-	-	-	-	124	121
Aug 22	332	-	-	-	-	-	153	179
Sep 22	571	-	-	-	-	-	203	368
Okt 22	544	-	-	-	-	-	212	332
Nov 22	541	-	-	-	1	0,2	217	323
Dez 22	589	-	-	-	1	0,2	246	342
Jahr 2022	5.264	-	2	1	11	0,3	2.287	2.962
Jan 23	631	-	1	-	-	0,2	300	330
Feb 23	621	-	-	-	-	-	259	362
Mrz 23	720	-	-	-	-	-	328	392
Apr 23	344	-	-	-	-	-	180	164
Mai 23	588	-	-	-	-	-	254	334
Jun 23	468	-	-	-	-	-	261	207
Jul 23	467	-	-	1	-	0,2	207	259
Aug 23	431	-	-	-	-	-	239	192
Sep 23	537	-	-	-	-	-	300	237
Jan-Sep 23	4.758	-	1	1	-	0,0	2.316	2.441

⁵¹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	2.416	2.935	2.322
weiblich	2.126	2.667	2.088
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	2.061	2.595	2.081
von 16 bis unter 18 Jahre	124	163	117
von 18 bis unter 25 Jahre	611	673	493
von 25 bis unter 30 Jahre	387	499	369
von 30 bis unter 35 Jahre	352	449	329
von 35 bis unter 40 Jahre	328	358	292
von 40 bis unter 45 Jahre	250	290	224
von 45 bis unter 50 Jahre	181	223	198
von 50 bis unter 55 Jahre	103	154	131
von 55 bis unter 60 Jahre	76	84	92
von 60 bis unter 65 Jahre	43	66	47
65 Jahre und älter	26	48	37

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtzuschutz in %
2021	4.542	2.614	57,6	0,1
2022	5.602	3.378	60,3	0,4
Jan-Sep 2023	4.410	2.819	63,9	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	2,0	1,8
2022	2,7	1,6
Jan-Sep 2023	3,4	0,17 (5,1 Tage)

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁵²		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
1.441	1.853	2.086

⁵² Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	522	-	-	-	10	118	115	275	4
2022	1.729	-	3	1	12	388	403	922	-
2023 ⁵³	1.446	-	-	-	6	299	255	885	1

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen⁵⁴

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	123.844	5.070	4.254
Dez 21	132.436	6.057	4.757
Jun 22	137.033	6.442	5.022
Dez 22	146.381	7.057	5.462
Jun 23	150.987	7.292	5.586
Sep 23	154.020	7.120	5.437

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										38	7	36	81
2022	57	89	90	46	119	52	56	54	85	69	37	52	806
2023	50	141	85	95	114	170	57	62	120				894

⁵³ 01.01.-31.07.

⁵⁴ Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										37	107	180	441
2022	96	85	199	159	110	114	79	101	96	119	134	106	1.398
2023 ³³	72	140	183	175	109	154	132	134	141				1.240

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

³³ Vorläufige Daten.

F. Montenegro

Registrierte Asylsuchende⁵⁵

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										33	46	21	194
2022	22	13	11	11	6	6	12	11	19	13	10	11	139
2023	5	5	12	6	31	12	10	29	14				121

Zahl der Asylanträge⁵⁶

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	81	40	41
Nov 21	73	23	50
Dez 21	30	23	7
Jahr 2021	285	146	139
Jan 22	61	24	37
Feb 22	40	12	28
Mrz 22	30	13	17
Apr 22	18	8	10
Mai 22	16	8	8
Jun 22	12	4	8
Jul 22	11	9	2
Aug 22	12	10	2
Sep 22	46	10	36
Okt 22	17	7	10
Nov 22	21	9	12
Dez 22	14	10	4
Jahr 2022	310	126	184
Jan 23	31	12	19
Feb 23	12	4	8
Mrz 23	32	14	18
Apr 23	12	9	3
Mai 23	20	6	14
Jun 23	36	24	12
Jul 23	16	10	6
Aug 23	52	32	20
Sep 23	30	10	20
Jan-Sep 23	233	116	117

⁵⁵ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

⁵⁶ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)⁵⁷

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	29	-	-	-	-	-	15	14
Nov 21	78	-	-	-	-	-	25	53
Dez 21	52	-	-	-	-	-	34	18
Jahr 2021	228	-	-	-	-	-	113	115
Jan 22	49	-	-	-	-	-	20	29
Feb 22	60	-	-	1	-	1,7	27	32
Mrz 22	72	-	-	-	-	-	43	29
Apr 22	18	-	-	-	-	-	10	8
Mai 22	18	-	-	-	-	-	10	8
Jun 22	15	-	-	-	-	-	10	5
Jul 22	12	-	-	-	-	-	9	3
Aug 22	6	-	-	-	-	-	5	1
Sep 22	37	-	-	-	-	-	15	22
Okt 22	32	-	-	-	-	-	7	25
Nov 22	17	-	-	-	-	-	7	10
Dez 22	20	-	-	1	-	5,0	11	8
Jahr 2022	356	-	-	2	-	0,6	174	180
Jan 23	26	-	-	1	-	3,8	9	16
Feb 23	14	-	-	-	-	-	9	5
Mrz 23	32	-	-	-	-	-	14	18
Apr 23	4	-	-	-	-	-	2	2
Mai 23	22	-	-	-	-	-	5	17
Jun 23	25	-	-	-	2	8,0	10	13
Jul 23	18	-	-	-	-	-	14	4
Aug 23	34	-	-	-	-	-	20	14
Sep 23	17	-	-	-	-	-	13	4
Jan-Sep 23	192	-	-	1	1	1,0	96	94

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

⁵⁷ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	142	172	127
weiblich	143	138	106
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	147	165	129
von 16 bis unter 18 Jahre	5	6	6
von 18 bis unter 25 Jahre	35	38	23
von 25 bis unter 30 Jahre	24	20	18
von 30 bis unter 35 Jahre	20	17	20
von 35 bis unter 40 Jahre	15	18	10
von 40 bis unter 45 Jahre	13	17	9
von 45 bis unter 50 Jahre	9	7	6
von 50 bis unter 55 Jahre	7	6	6
von 55 bis unter 60 Jahre	5	6	1
von 60 bis unter 65 Jahre	1	5	4
65 Jahre und älter	4	5	1

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2021	285	206	72,3	0,0
2022	310	232	74,8	0,0
Jan-Sep 2023	233	171	73,4	0,7

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	1,9	1,8
2022	1,8	-
Jan-Sep 2023	2,3	-

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁵⁸		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
131	211	160

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	103	-	-	-	-	21	17	65	-
2022	106	-	-	-	1	32	7	66	-
2023 01.01.- 31.07.	122	-	-	-	1	25	33	63	-

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen⁵⁹

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	24.745	1.745	1.522
Dez 21	25.547	1.678	1.456
Jun 22	26.312	1.783	1.515
Dez 22	27.038	1.838	1.600
Jun 23	27.446	1.685	1.472
Sep 23	27.709	1.564	1.367

⁵⁸ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

⁵⁹ Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										3	6	43	52
2022	0	6	2	5	8	3	3	7	1	6	6	51	98
2023	1	5	10	0	19	2	2	8	4				51

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										4	1	1	31
2022	1	10	9	9	0	5	0	2	7	12	12	8	75
2023 ³⁴	0	0	6	3	3	0	3	4	1				20

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

³⁴ Vorläufige Daten.

G. Senegal

Registrierte Asylsuchende⁶⁰

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										21	19	11	127
2022	12	4	12	14	12	21	6	12	9	18	13	7	129
2023	16	11	10	8	13	7	11	10	13				91

Zahl der Asylanträge⁶¹

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	9	7	2
Nov 21	19	12	7
Dez 21	10	9	1
Jahr 2021	144	106	38
Jan 22	12	10	2
Feb 22	9	7	2
Mrz 22	14	10	4
Apr 22	9	7	2
Mai 22	11	6	5
Jun 22	13	9	4
Jul 22	18	14	4
Aug 22	13	8	5
Sep 22	14	14	-
Okt 22	11	8	3
Nov 22	5	3	2
Dez 22	13	10	3
Jahr 2022	153	116	37
Jan 23	14	12	2
Feb 23	11	6	5
Mrz 23	19	15	4
Apr 23	10	8	2
Mai 23	12	11	1
Jun 23	12	10	2
Jul 23	9	7	2
Aug 23	13	9	4
Sep 23	11	7	4
Jan-Sep 23	121	92	29

⁶⁰ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

⁶¹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)⁶²

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:							
		Anerken- nung als Asylbere- chtigte	Anerkenn- ungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiäre m Schutz nach § 4 AsylG	Fest- stellung eines Abschieb- ungs- verbots nach § 60 V/VII Aufenth G	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehn- ungen	sonstige Verfahrenserle- digungen (Einstellungen , Dublin- Verfahren)	
Okt 21	14	-	-	-	-	-	3	11	
Nov 21	16	-	-	-	1	6,3	1	14	
Dez 21	12	-	-	-	2	16,7	3	7	
Jahr 2021	197	-	-	-	5	2,5	83	109	
Jan 22	18	-	1	-	-	5,6	10	7	
Feb 22	17	-	-	1	1	11,8	5	10	
Mrz 22	18	-	1	-	1	11,1	5	11	
Apr 22	16	-	-	1	1	12,5	7	7	
Mai 22	11	-	-	-	-	-	3	8	
Jun 22	9	-	-	-	-	-	2	7	
Jul 22	12	-	-	-	-	-	3	9	
Aug 22	25	-	-	-	-	-	9	16	
Sep 22	9	-	3	-	-	33,3	3	3	
Okt 22	14	-	-	-	-	-	6	8	
Nov 22	7	-	-	-	-	-	3	4	
Dez 22	5	-	-	-	1	20,0	-	4	
Jahr 2022	159	-	5	2	4	6,9	56	92	
Jan 23	8	-	1	-	1	25,0	3	3	
Feb 23	9	-	1	-	2	33,3	1	5	
Mrz 23	21	-	1	-	-	4,8	7	13	
Apr 23	15	-	-	-	-	-	7	8	
Mai 23	14	-	-	-	-	-	5	9	
Jun 23	5	-	-	-	1	20,0	3	1	
Jul 23	10	-	-	-	-	-	6	4	
Aug 23	11	-	-	-	-	-	4	7	
Sep 23	11	-	-	-	-	-	6	5	
Jan-Sep 23	104	-	3	-	4	6,7	42	55	

⁶² Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	114	114	90
weiblich	30	39	31
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	22	29	17
von 16 bis unter 18 Jahre	3	4	2
von 18 bis unter 25 Jahre	38	29	28
von 25 bis unter 30 Jahre	22	33	26
von 30 bis unter 35 Jahre	29	26	24
von 35 bis unter 40 Jahre	17	17	11
von 40 bis unter 45 Jahre	6	10	7
von 45 bis unter 50 Jahre	3	3	3
von 50 bis unter 55 Jahre	3	2	1
von 55 bis unter 60 Jahre	-	-	1
von 60 bis unter 65 Jahre	-	-	1
65 Jahre und älter	1	-	17

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	10,2	8,3
2022	7,6	3,1
Jan-Sep 2023	11,9	-

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁶³		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
265	180	132

⁶³ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	207	-	3	1	11	63	15	113	1
2022	165	-	-	1	17	54	7	85	1
2023 ⁶⁴	80	-	3	-	7	21	6	42	1

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen⁶⁵

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	5.647	1.034	908
Dez 21	5.714	953	837
Jun 22	5.897	963	829
Dez 22	6.012	933	812
Jun 23	5.916	825	715
Sep 23	6.015	758	654

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										2	15	1	18
2022	1	1	4	2	2	2	2	1	2	1	0	2	20
2023	2	3	3	3	11	1	1	1	3				28

⁶⁴ 01.01.-31.07.

⁶⁵ Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										1	1	0	10
2022	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	1	0	4
2023 ⁶⁶	0	0	1	1	2	0	2	2	1				9

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

⁶⁶ Vorläufige Daten.

H. Serbien

Registrierte Asylsuchende⁶⁷

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										154	139	191	1.087
2022	127	158	131	70	72	62	111	115	171	192	229	320	1.772
2023	215	193	199	130	109	132	133	107	107				1.337

Zahl der Asylanträge⁶⁸

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 21	217	107	110
Nov 21	253	109	144
Dez 21	233	130	103
Jahr 2021	1.830	844	986
Jan 22	221	86	135
Feb 22	252	148	104
Mrz 22	306	141	165
Apr 22	141	59	82
Mai 22	161	95	66
Jun 22	130	51	79
Jul 22	138	53	85
Aug 22	152	81	71
Sep 22	272	132	140
Okt 22	259	79	180
Nov 22	330	158	172
Dez 22	366	198	168
Jahr 2022	2.824	1.312	1.512
Jan 23	463	235	228
Feb 23	368	194	174
Mrz 23	376	197	179
Apr 23	303	166	137
Mai 23	220	138	82
Jun 23	217	143	74
Jul 23	207	112	95
Aug 23	221	101	120
Sep 23	185	85	100
Jan-Sep 23	2.627	1.408	1.219

⁶⁷ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen in der Asylgesuchsstatistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

⁶⁸ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)⁶⁹

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 21	201	-	-	-	-	-	110	91
Nov 21	245	-	-	-	-	-	103	142
Dez 21	236	-	2	-	-	0,8	99	135
Jahr 2021	1.632	-	3	-	6	0,6	710	913
Jan 22	258	-	-	-	-	-	110	148
Feb 22	229	-	-	-	-	-	110	119
Mrz 22	267	-	-	-	-	-	125	142
Apr 22	246	-	-	-	4	1,6	118	124
Mai 22	271	-	-	-	2	0,7	170	99
Jun 22	193	-	-	-	1	0,5	90	102
Jul 22	133	-	-	-	-	-	65	68
Aug 22	137	-	1	-	-	0,7	60	76
Sep 22	204	-	-	-	-	-	73	131
Okt 22	250	-	-	-	-	-	91	159
Nov 22	226	-	-	-	-	-	88	138
Dez 22	229	-	-	-	-	-	103	126
Jahr 2022	2.630	-	1	-	7	0,3	1.195	1.427
Jan 23	315	-	-	-	-	-	138	177
Feb 23	322	-	-	2	-	0,6	130	190
Mrz 23	389	-	-	-	-	-	185	204
Apr 23	177	-	-	1	-	0,6	88	88
Mai 23	311	-	-	-	-	-	166	145
Jun 23	312	-	-	-	-	-	185	127
Jul 23	239	-	-	-	-	-	139	100
Aug 23	299	-	-	-	-	-	145	154
Sep 23	228	-	1	3	-	0,4	129	98
Jan-Sep 23	2.580	-	1	3	-	0,2	1.303	1.273

⁶⁹ Kumuliert: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte.

Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan-Sep 2023
Gesamt			
nach Geschlecht:			
männlich	934	1.427	1.387
weiblich	896	1.397	1.240
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	876	1.440	1.286
von 16 bis unter 18 Jahre	53	90	57
von 18 bis unter 25 Jahre	214	332	323
von 25 bis unter 30 Jahre	154	214	240
von 30 bis unter 35 Jahre	122	190	164
von 35 bis unter 40 Jahre	100	158	155
von 40 bis unter 45 Jahre	100	120	134
von 45 bis unter 50 Jahre	67	114	99
von 50 bis unter 55 Jahre	58	69	76
von 55 bis unter 60 Jahre	47	51	48
von 60 bis unter 65 Jahre	21	27	28
65 Jahre und älter	18	19	17

Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2021	1.830	1.470	80,3	0,2
2022	2.824	2.435	86,2	0,2
Jan-Sep 2023	2.627	2.256	85,9	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2021	3,2	1,8
2022	2,6	1,4
Jan-Sep 2023	2,6	0,2 (6,5 Tage)

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag: ⁷⁰		
31.12.2021	31.12.2022	31.07.2023
1.041	1.196	1.339

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

Jahr	Entscheidungen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2021	463	-	-	-	3	81	64	299	10
2022	846	-	-	1	5	250	143	446	1
2023 ⁷¹	714	-	-	-	19	158	96	441	-

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen⁷²

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 21	233.237	11.087	9.123
Dez 21	239.628	10.923	8.793
Jun 22	244.444	11.188	8.878
Dez 22	251.363	11.099	8.900
Jun 23	254.978	10.653	8.456
Sep 23	257.542	10.112	7.968

⁷⁰ Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf internen Daten des BAMF und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

⁷¹ 01.01.-31.07.

⁷² Ausländerzentralregister, Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats.

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										68	56	39	163
2022	15	108	73	20	123	5	100	17	146	10	140	15	772
2023	97	60	45	69	22	129	48	79	122				671

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2021										18	38	18	257
2022	12	17	25	59	34	38	36	58	19	28	26	42	394
2023 ⁷³	1	50	52	58	6	45	44	39	36				331

⁷³ Vorläufige Daten.